

WETTSPIELORDNUNG (WO) DES DTTB

STAND 11. 12. 2004

ERGÄNZENDE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

(E D B) D E S T T V S H

S T A N D 1 . 0 5 . 2 0 0 5

Die vorliegende WO des DTTB, beschlossen auf dem Bundeshauptausschuss am 7.12.2003, ist eine völlig neu konzipierte Wettspielordnung, die den Mitgliedsverbänden - unterhalb der 6. Spielklassen, also unterhalb der Landesligen – die Möglichkeit geben soll, den Spielbetrieb freizügiger und den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Eine Änderung erfolgte auf der Sitzung des Hauptausschusses am 11.12.2004.

Die neuen EDB des TTVSH gelten als Ergänzung zur WO des DTTB. In den Teilen der WO, die den Regional- und Mitgliedsverbänden ausdrücklich abweichende Regelungen gestatten, dürfen diese nicht die Bestimmungen der WO verschärfen. Das Verbot der Verschärfungen gilt auch für Satzungen, Wettspielordnungen und Beschlüsse, die die dem TTVSH untergeordneten Bezirke und Kreise erlassen. Die von den Bezirken und Kreisen abweichenden Regelungen bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch den TTVSH.

Die neuen EDB des TTVSH wurden auf einer Außerordentlichen Beiratstagung am 20.06.2004 - im Anschluss an den Verbandstag des TTVSH – in Rendsburg beschlossen.

Mehrere Änderungen der EDB des TTVSH zur WO des DTTB erfolgten auf der Beiratstagung am 13.03.2005 in Kiel. Diese sind auf den Seiten 1, 9, 27, 33, 34, 35, 39, 40 und 46 zu finden.

Generell wurde das Präsidium auf dem Verbandstag des TTVSH am 16.06.2002 ermächtigt, bei einer Änderung der Satzung des DTTB eine Übergangslösung bis zur nächsten Sitzung (des jeweiligen Verbandsorgans) dahingehend zu vereinbaren, dass bis zur Änderung der Satzung des TTVSH die jeweils „neue“ Satzung des DTTB (in der jeweils gültigen Fassung) anerkannt wird.

Änderungen der WO des DTTB werden im amtlichen Mitteilungsorgan „dts“, Änderungen der EDB des TTVSH in den „Mitteilungen des TTVSH“ an die Bezirke, Kreise und Vereine als e-mail sowie im Internet unter „www.ttvsh.de“ veröffentlicht.

Die WO des DTTB ist in „Arial Narrow“ fett in 8 Punkt und die EDB des TTVSH in „Courier“ fett kursiv in 8 Punkt gedruckt. Die WO/EDB kann als „pdf“-Datei geöffnet und ausgedruckt werden.

Zukünftige Änderungen der WO des DTTB werden *kursiv gedruckt* und zusätzlich links mit einer senkrechten Linie markiert.

Zukünftige Änderungen der EDB des TTVSH werden unterstrichen gedruckt und zusätzlich links mit einer senkrechten Linie markiert.

A / WO ALLGEMEINES

A 1 / WO ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DER WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss der Bundeshauptversammlung oder des Hauptausschusses in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe Satzung des DTTB, § 20, Absätze 3 bis 5).

Dem Leistungssportausschuss des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Leistungssportausschuss erstellten Gutachten sind bindend und werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Lizenzligen, soweit das Lizenzspielerstatut keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt.

Alle nicht behandelten Fragen regeln die Regional- und Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes im Widerspruch zu den Bestimmungen der WO, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

A1/EDB ZWECK DER ERGÄNZENDEN DURCHFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN (EDB) DES TTVSH

Zweck der EDB des TTVSH zur WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb innerhalb des TTVSH zu schaffen. Verbands- und Landesligen unterliegen jedoch den Bestimmungen der WO des DTTB, die abweichenden Bestimmungen der EDB gelten für den Wettspielbetrieb ab den Bezirksligen abwärts bis in die untersten Klassen der Kreise.

A 2 / WO SPIELREGELN

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B), sofern in Ausnahmefällen nichts anderes geregelt ist.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:
Ab der Spielzeit 2004/2005 ist das Frischkleben innerhalb umschlossener Räume bei allen Veranstaltungen verboten.

A 3 / WO BEKÄMPFUNG DES DOPINGS

A 3.1 / WO
Bestandteil dieser WO sind die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 1.12.2001 einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 1.01.2003.

A 3.2 / WO
Neben den in § 56 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen ausserhalb, vor und während einer Veranstaltung folgende Bestimmungen:

- a) Hat der Spieler eine Dopingkontrolle außerhalb der Veranstaltung verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt, ist er nach Ablauf seiner Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- b) Ein Sportler bzw. ein Doppelpartner von ihm ist für die Veranstaltung zu disqualifizieren, vor oder während der die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde. Für den Fall, dass die Anwendung von Dopingsubstanzen noch während der Veranstaltung nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort.

A 3.3 / WO
Für die Durchführung der Doppelkontrollen erlässt der Leistungssportausschuss gesonderte Bestimmungen.

A 4 / WO VEREINS- BZW. VERBANDSFREMDE EINFLUSSNAHME

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder die Ordnungen des DTTB verstossen wird.

A 5 / WO SPIELKLEIDUNG

A 5.1 / WO
Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress, sog. „Body“, Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurz-ärmeliges Hemd und Shorts oder einteiliger Sportdress, sog. „Body“, anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB, der Regional- und Mitgliedsverbände gilt 2.2.9//WO und 2.2.10//WO der Tischtennisregeln B in Individual-Wettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. des gleichen Vereins. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt.

In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

A 5.2 / WO
Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen, Namen und Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus F 2//WO .

A 5/EDB**SPIELKLEIDUNG**

Unter Beachtung des Abschnittes A 5.2/WO des DTTB kann im Bereich des TTVSH WERBUNG AUF DER SPIELKLEIDUNG betrieben werden. Die Werbung ist grundsätzlich jährlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Die Genehmigungspflicht für Werbung auf Spielkleidung wird gemäß Beschluß der Außerordentlichen Beiratstagung vom 20.06.2004 von Präsidium und Vorstand des TTVSH beraten und ggfs. neu formuliert.

Vereine, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, haben einen Antrag an die Geschäftsstelle des TTVSH zu richten.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- | | |
|--|---|
| 1. Anschrift des Vereins, | 2. Name und Anschrift der Werbefirma/des Sponsors |
| 3. Art der Werbung (Kurzbeschreibung), | 4. Umfang der Werbung
(genaue Größenangabe, getrennt für
Trikots, Shorts / Röckchen), |
| 5. Geltungsbereich
(Mannschaft/ggfs. Einzelspieler, | 6. Hinweis, dass A 5.1./WO bis A 5.2/WO
beachtet wurde. |

Anträge, die diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, werden zurückgewiesen.

WERBUNG AUF SPIELKLEIDUNG darf erst nach erfolgter Genehmigung betrieben werden. Die Genehmigung ist durch den Mannschaftsführer (ggf. Einzelspieler) zu verwahren und auf Verlangen dem Oberschiedsrichter bzw. dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzulegen. Der Antrag ist für jede neue Spielzeit neu zu stellen.

Für Werbung werden je Werbefirma/Sponsor folgende Gebühren in EURO erhoben:

a) Mannschaften	<u>EURO</u>	b) Einzelspieler	<u>EURO</u>
Kreisliga und alle Kreisklassen	15,40	Erwachsene	15,40
Bezirksliga	20,50	Jugendliche	7,70
Landesliga	25,60		
Verbandsliga	30,70		
höher spielende Mannschaften bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Regionalverband bzw. durch den DTTB	43,50		
Jugend-Mannschaften, alle Klassen	10,30		

Für Verlängerung bei Werbung werden je Werbefirma/Sponsor folgende Gebühren erhoben, wenn dieselbe Spielkleidung unverändert benutzt wird:

a) Mannschaften	<u>EURO</u>	b) Einzelspieler	<u>EURO</u>
Kreisliga und alle Kreisklassen	5,20	Erwachsene	7,70
Bezirksliga	6,40	Jugendliche	3,90
Landesliga	10,30		
Verbandsliga	12,80		
höher spielende Mannschaften bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Regionalverband bzw. durch den DTTB	15,40		
Jugend-Mannschaften, alle Klassen	5,20		

A 6 / WO MATERIALIEN**A 6.1 / WO**

Materialien sind:

Tische, Netzgarnituren, Bälle, Schlägerhölzer, Schlägerbeläge, Kleber, Komplettschläger, Umrandungen, Böden, Schiedsrichtertische, Schiedsrichterstühle, Zählgeräte, Namensschilder, Spielergebnis-Anzeigen, Tischnummern, Handtuchbehälter, Ballboxen, Getränkeboxen, Mikrofone, Videoanlagen, Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

6.2 / WO

Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netz-garnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil 1 bzw. 7898 Teil 2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig. - Bei allen Mannschaftskämpfen nach A 11.2/WO müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Meisterschaftskampfes ist nicht zulässig.

A 6.3 / WO

Der Leistungssportausschuss erläßt für internationale Veranstaltungen in Deutschland und für Bundesveranstaltungen Ausführungsbestimmungen, durch die festgelegt wird, welche Materialien in welchem Umfang innerhalb und außerhalb des Spielraums (Box) verwendet werden müssen/dürfen und - sofern sich diese nicht aus den Internationalen Tischtennisregeln A ergeben - welche Maße sie aufweisen müssen/dürfen. Falls erforderlich, bestimmt der Leistungssportausschuss auch, von welcher Beschaffenheit die Materialien sein müssen.

Der Leistungssportausschuss ist berechtigt, die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen.

A 6.4 / WO

Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus F 3/WO.

A 6.5 / WO

Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F3/WO.

A 7 / WO SPIELZEIT

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird VORRUNDE, die zweite Hälfte wird RÜCKRUNDE genannt.

A 8 / WO ALTERSKLASSEN

A 8.1 / WO

Stichtag ist jeweils der 1.01. der laufenden Spielzeit.

A 8.2 / WO

Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Alterseinteilung nur bei Jugend, Schüler A und Schüler B zulässig ist.

A 8.3 / WO

Schüler B
Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind

A 8.4 / WO

Schüler A
Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

A 8.5 / WO

Jugend
Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

A 8.6 / WO

Junioren
Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22 Jahre alt sind.

A 8.7 / WO

Unter 22
Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22 Jahre alt sind.

A 8.8 / WO

Damen/Herren
Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.

A 8.9 / WO

Senioren 40
Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

A 8.10 / WO

Senioren 50
Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.

A 8.11 / WO

Senioren 60
Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.

A 8.12 / WO

Senioren 65
Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.

A 8.13 / WO

Senioren 70
Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.

A 8.14 / WO

Senioren 75
Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.

A 8.15 / WO

Senioren 80
Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

A 8/EDB TURNIERKLASSEN/ALTERSKLASSEN

A 8.1/EDB

Im Verbandsgebiet des TTVSH wird die Schülerklasse wie folgt altersmäßig unterteilt:

A-Schüler: wer am Stichtag 15 Jahre alt wird oder jünger ist,
B-Schüler: wer am Stichtag 13 Jahre alt wird oder jünger ist,
C-Schüler: wer am Stichtag 11 Jahre alt wird oder jünger ist.

(siehe auch B 4.7/JWO)

A 8.2/EDB

Die Juniorenklasse (A 8.6/WO) ist nur dieser Altersklasse vorbehalten.

Die Bestimmungen der neuen Klasse „U 22“ sind unter A 8.7/WO nachzulesen.

A 9/WO Leistungsklassen

A 9.1 / WO

Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

A 9.2 / WO

Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform TURNIERKLASSE und bei Punkt- und Pokalspielen SPIELKLASSE genannt.

A 9/EDB LEISTUNGSKLASSEN/SPIELER-LEISTUNGSKLASSEN

A 9.1/EDB ALLGEMEINES

Im TTVSH besteht bei den

Herren eine Einstufung in A-, B- und C-Spieler und bei den
Damen eine Einstufung in A- und B-Spielerinnen.

A 9.2/EDB

Den Bezirken und Kreisen ist es freigestellt, weitere Einstufungen bei den Herren in D- und E-Spieler bzw. bei den Damen in C- und D-Spielerinnen vorzunehmen.

Die A-B-Liste des TTVSH wird zu jeder Spielzeit durch den Sportausschuss des TTVSH herausgegeben. Einstufungsänderungen können von den Vereinen beantragt werden, und zwar über den für die Spieler zuständigen Kreissportwart an den Verbandssportwart. Einstufungsänderungen in den Verbands- und Landesligen müssen für ihre Spieler von den Vereinen über den zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Einstufungsänderungen können dem Sportausschuss des TTVSH - auch ohne Anträge der Vereine - von den Sportausschüssen der Bezirke oder der Kreise vorgeschlagen werden.

A 9.3/EDB SPIELER-LEISTUNGSKLASSEN BEI TURNIEREN

Die Durchführung von Turnieren erfolgt nach Leistungsklassen:

S-Klasse: nach Ausschreibung,
A-Klasse: offen für alle, sofern vom Veranstalter zugelassen,
B-Klasse: für Spieler, die nicht in der A-Klasse der A-B-Liste des TTVSH
aufgeführt sind und für C-Spieler, sofern vom Veranstalter
zugelassen,
C-Klasse: für Spieler, die nicht in der A-Klasse oder nicht in der
B-Klasse der A-B-Liste des TTVSH aufgeführt sind.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die zu Beginn der Spielzeit für das Handbuch herausgegebene A-B-Liste des TTVSH, sondern auch für alle im Laufe der Spielzeit im Internet unter www.ttvsh.de und im offiziellen MITTEILUNGSBLATT DES TTVSH veröffentlichten Änderungen zu Umstufungen.

A 9.4/EDB

Turniere, die nach anderen Spieler-Leistungsklassen ausgeschrieben werden, bedürfen der Genehmigung des TTVSH. Bei diesen Turnieren müssen die Spieler-Leistungsklassen (z.B. nach Punktspielklassen der Kreise) genau abgegrenzt und erläutert sein.

Dies gilt auch für Bezirks- und Kreismeisterschaften.

A 9.5/EDB

Ein Spieler kann in zwei Klassen starten, sofern dies vom Veranstalter zugelassen wird. Kein Spieler darf in einer niedrigeren Klasse spielen als in der, für die er die Spielberechtigung besitzt. Eine Doppelpaarung aus Spielern verschiedener Klassen ist nur in der Klasse des höher eingestufteten Partners spielberechtigt. Die Einhaltung der Startberechtigung für die Spieler-Leistungsklassen muss vom Veranstalter kontrolliert werden.

A 10 / WO WETTBEWERBE

Es gibt folgende Wettbewerbe:

INDIVIDUAL-WETTBEWERBE

A 10.1 / WO	Einzel	A 10.2 / WO	Doppel
A 10.3 / WO	Gemischtes Doppel (Mixed)	A 10.4 / WO	Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individual-Wettbewerb wird „Spiel“ genannt
A 10.5 / WO	für Vereinsmannschaften	A 10.6 / WO	für vereinsübergreifende Mannschaften
A 10.7 / WO	für Auswahlmannschaften	A 10.8 / WO	Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschafts-Wettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.
A 10.9 / WO	Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.	A 10.10 / WO	Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

A 11 / WO VERANSTALTUNGEN

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

A 11.1 / WO

Weiterführende Veranstaltungen mit Individual-Wettbewerben:

Individual-Meisterschaften und
Ranglistenturniere

A 11.1/EDB VERANSTALTUNGEN

A 11.1.1/EDB

In allen Turnierklassen können Einzel, Doppel und gemischte Doppel sowie Mannschaftskämpfe ausgeschrieben werden.

A 11.1.2/EDB

Jugendliche dürfen bei Einzelturnieren nur in der Jugendklasse starten - es sei denn, sie haben eine entsprechende Turnierfreigabe.

Turnierfreigaben für Jugendliche regelt die Jugend-WO nach B 4.10/JWO und B 4.11/JWO.

Eine Turnierfreigabe ist nicht identisch mit einer Mannschaftsfreigabe. Die Mannschaftsfreigabe beinhaltet aber das Teilnahmerecht an Mannschaftsturnieren und an Einzelturnieren mit Mannschaftswertung (keine Vereinswertung), siehe B 4.8/JWO.

A 11.1.3/EDB RANGLISTENTURNIERE

Der Verband, die Bezirke und die Kreise führen in jeder Spielzeit Ranglistenturniere durch.

A 11.1.3.1/EDB KREISRANGLISTEN

Die Kreisranglisten der Damen und Herren sowie der Junioren werden von den Kreisen in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie müssen bis zu dem vom TTVSH bekanntgegebenen Endtermin abgeschlossen sein.

Jugendranglisten: siehe B 4.1/JWO.

A 11.1.3.2/EDB BEZIRKSANGLISTEN

Die Bezirksranglisten der Damen und Herren sowie der Junioren werden von den Bezirken in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie müssen bis zu dem vom TTVSH bekanntgegebenen Endtermin abgeschlossen sein.

Die Qualifikation von der Kreisebene zur Bezirksebene - und evtl. Freistellungen von der Bezirksebene - regeln die entsprechenden Bezirkssportwarte mit den zuständigen Kreissportwarten.

Jugendranglisten: siehe B 4.2/JWO.

A 11.1.3.3/EDB LANDESRANGLISTEN-QUALIFIKATION

Die Landesranglisten-Qualifikation wird vom Verband veranstaltet. Die Startberechtigung für die Landesranglisten-Qualifikation ergibt sich aus den Richtlinien für Ranglisten (siehe H 2.2.2/EDB).

Eine Landesranglisten-Qualifikation für Junioren findet nicht statt.

A 11.1.3.4/EDB LANDES-ENDRANGLISTE

Die Landes-Endrangliste wird vom Verband veranstaltet. Die Startberechtigung für Landes-Endranglisten der Damen und Herren sowie der Junioren ergibt sich aus den Richtlinien für Ranglisten (siehe H 2.2/EDB).

Landes-Endranglisten der Jugend und Schüler: siehe B 4.3/JWO und B 4.4/JWO.

A 11.1.4/EDB VERANSTALTUNG VON EINZELMEISTERSCHAFTEN

Im Verbandsgebiet des TTVSH werden folgende offiziellen Einzelmeisterschaften veranstaltet:

A 11.1.4.1/EDB KREISMEISTERSCHAFTEN

Die Kreismeisterschaften der A-Klassen werden jährlich an dem vom TTVSH festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die für einen TTVSH-Mitgliedsverein des betreffenden Kreises spielberechtigt sind. Die Kreismeisterschaften unterstehen direkt dem zuständigen Kreisverband und können von diesem einem Verein zur Ausrichtung übertragen werden.

Ausschreibung und Ergebnismeldebogen sind dem TTVSH von jeder Meisterschaft einzureichen.

Für Kreismeisterschaften ist die Verbandsabgabe in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen an den TTVSH abzuführen.

Die Durchführung von Kreismeisterschaften der Senioren ist den Kreisen freigestellt.

A 11.1.4.2 BEZIRKSMEISTERSCHAFTEN

Die Bezirksmeisterschaften der A-Klasse werden jährlich an dem vom TTVSH festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die für einen TTVSH-Mitgliedsverein des betreffenden Bezirkes spielberechtigt sind.

Eine Qualifikation für die Bezirksmeisterschaften durch Pflichtteilnahme an den Kreismeisterschaften ist nicht erforderlich. Etwaige Beschlüsse einzelner Kreisverbände, die eine Härtebestimmung gegenüber den Bestimmungen der WO des DTTB und den EDB des TTVSH bedeuten, besitzen keine Gültigkeit.

Die Bezirksmeisterschaften unterstehen direkt dem zuständigen Bezirksverband und können von diesem einem Kreis oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen werden.

Ausschreibung und Ergebnismeldebogen sind dem TTVSH von jeder Bezirksmeisterschaft einzureichen. Für Bezirksmeisterschaften ist die Verbandsabgabe in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen an den TTVSH abzuführen.

Die Durchführung von Bezirksmeisterschaften der Senioren ist den Bezirken freigestellt.

A 11.1.4.3/EDB LANDESMEISTERSCHAFTEN

Die Landesmeisterschaften werden jährlich an dem vom TTVSH festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind die von den Kreissportwarten dem TTVSH gemeldeten Spieler. Bei Damen und Herren sowie bei Jugendlichen erfolgt die Meldung aufgrund der den Kreisen und Bezirken zugeteilten Quoten.

Bei den Junioren erhalten die Kreise keine Quoten, wobei das Teilnehmerfeld auch - entgegen den RICHTLINIEN FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER JUNIOREN - mit Genehmigung des Sportausschusses des TTVSH erhöht werden darf.

Für die Landesmeisterschaften der Senioren ist keine Qualifikation erforderlich. Es kann durch die Vereine frei gemeldet werden.

STARTBERECHTIGUNG

Die Startberechtigung für die Landesmeisterschaften der Damen, Herren und Junioren ergibt sich aus den RICHTLINIEN FÜR MEISTERSCHAFTEN in H 2/EDB.

Die Startberechtigung für die Jugendklassen richtet sich nach den Bestimmungen der Jugend-Wettspielordnung des TTVSH.

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Landesmeisterschaften unterstehen direkt dem TTVSH und werden den Bezirken zur Ausrichtung übertragen. Die Bezirke können sie weiter an Kreise oder direkt an Vereine vergeben.

Für Landesmeisterschaften ist die Verbandsabgabe in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen an den TTVSH abzuführen.

A 11.2 / WO

Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
Pokalmeisterschaften

A 11.3 / WO

Nicht weiterführende Veranstaltungen:

Einladungsturniere
Offene Turniere
Freundschaftsspiele

A 11.4 / WO

Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z.B.:

mini-Meisterschaften
Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia"
Schaukämpfe
Werbeveranstaltungen etc.

A 11.5 / WO

Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1/WO und A 11.2/WO dürfen nur vom DTTB, von den Regional- und den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen,

nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3/WO dürfen zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden.

Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.

A 11.6 / WO

Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

A 11.7 / WO

Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

a) für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2/WO in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,

b) für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2/WO in den Altersklassen der Jugend und Schüler für alle ihre Spielklassen und

c) für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3/WO für alle Altersklassen

beschließen.

Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden GEMISCHTE MANNSCHAFTEN genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

A 11.7/EDB GEMISCHTE MANNSCHAFTEN

Mannschaften mit weiblichen und männlichen Spielern werden *GEMISCHTE MANNSCHAFTEN* genannt.

Im Verbandsgebiet des TTVSH dürfen Damen bis zur 1. Bezirksliga in Herren-Mannschaften spielen. Eine *GEMISCHTE MANNSCHAFT* aus der 1. Bezirksliga behält das Aufstiegsrecht in die Landesliga.

ABER:

Die in der 1. Bezirksliga spielberechtigte/n Dame/n haben nicht das Recht, in die Landesliga aufzusteigen und – im Falle eines Ausscheidungsspiels um den Aufstieg – an diesem Ausscheidungsspiel teilzunehmen.

Im Verbandsgebiet des TTVSH dürfen bis zur Kreisliga Herren in Damen-Mannschaften spielen. Eine *GEMISCHTE MANNSCHAFT* aus der Kreisliga behält das Aufstiegsrecht in die Bezirksliga.

Pro Spiel muss jede Damen-Mannschaft zu mindestens 50 % aus Damen bestehen.

ABER:

Der/die in der Kreisliga spielberechtigte/n Herr/en haben nicht das Recht, in die Bezirksliga aufzusteigen und – im Falle eines Ausscheidungsspiels um den Aufstieg – an diesem Ausscheidungsspiel teilzunehmen.

A 11.8 / WO

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1/WO und A 11.2/WO können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.

A 12 / WO BUNDESVERANSTALTUNGEN

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DTTB - und für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung - gelten:

A 12.1 / WO Weiterführende Veranstaltungen mit Individual-Wettbewerben:

Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren und Senioren,
Ranglistenturniere der Schüler, Jugend, Damen und Herren

A 12.2 / WO Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren,
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren,
Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren,
Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren

A 12.3 / WO Nicht weiterführende Veranstaltungen:

Deutschlandpokal-Wettbewerbe der Schüler und Jugend,
Unter-22-Grand-Prix-Turnier

A 12.4 / WO Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

A 13 / WO SPIELBEDINGUNGEN FÜR BUNDESVERANSTALTUNGEN

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennisregeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

A 13.1 / WO

Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe.
Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.

A 13.2 / WO

Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.

A 13.3 / WO

Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.

A 13.4 / WO

Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss oder der Seniorenausschuss bzw. für den Bereich der Lizenzligen der Ligaausschuss.

A 14 / WO SPIELBERECHTIGUNG, STARTBERECHTIGUNG, EINSATZBERECHTIGUNG

A 14.1 / WO

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt B/WO.

A 14.2 / WO

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individual-Wettbewerben nach A 11.1/WO ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und - falls erforderlich - die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

A 14.3 / WO

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2/WO ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. der Durchführungsbestimmung und - bei Veranstaltungen in Turnierform - aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

A 14.4 / WO

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3/WO ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

A 15 / WO RANGLISTEN

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

A 15/EDB AUFSTELLUNG VON RANGLISTEN

Die Halbjahresranglisten des TTVSH müssen mindestens 8 und können höchstens 16 Spieler umfassen. Den Bezirken und Kreisen wird empfohlen, eine Rangliste nach Beendigung einer Spielzeit aufzustellen.

A 16 / WO PROTESTE, STRAFBESTIMMUNGEN

A 16.1 / WO Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftskämpfen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

A 16.2 / WO Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen, Mannschaften und Vereinen gemäß § 12 der Satzung werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Regional- und Mitgliedsverbände geahndet.

A 16/EDB PROTESTE

A 16.1.1/EDB

Proteste, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben oder die sich gegen die Wertung von Meisterschafts- oder Pokalspielen richten, sind bei der zuständigen Stelle (Staffelleiter, Pokalspielleiter etc.) einzureichen. Sie werden von dem jeweils zuständigen Rechtsorgan in erster Instanz entschieden (siehe auch Rechtsordnung des TTVSH).

A 16.1.2/EDB

Soweit lediglich die unter A 16.2/EDB aufgeführten oder durch die Bezirke oder Kreise festgesetzten Mindeststrafen ausgesprochen werden, können diese als Ordnungsstrafe nicht mit einem Protest angefochten werden.

A 16.1.3/EDB

Die Form- und Fristvorschriften für das Einlegen eines Protestes bzw. eines Rechtsmittels (Berufung), die Zuständigkeit, die Rechtsorgane, die Verfahrensvorschriften und die Verfahrenskosten sind in der Rechtsordnung des TTVSH geregelt.

A 16.2 STRAFBESTIMMUNGEN, AUTOMATISCHE ORDNUNGSSTRAFEN

A 16.2.1

Die spielleitenden Stellen und die für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Stellen sind - auch ohne etwaige Proteste - verpflichtet, Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden.

Insbesondere sind sie verpflichtet, ohne Einleitung eines Verfahrens sog. AUTOMATISCHE ORDNUNGSSTRAFEN gegen Vereine, Mannschaften und Spieler ihres Zuständigkeitsbereichs auszusprechen, wenn ihnen entsprechende Verstöße bekannt werden.

A 16.2.2/EDB

Die automatischen Ordnungsstrafen schließen weitere Maßnahmen keinesfalls aus, die bei derartigen Verstößen unter Umständen zu treffen sind (z.B. Punktaberkennung, Sperre etc.).

A 16.2.3/EDB

Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe des Verstoßes mit der Setzung einer Frist und unter Angabe des Zahlungsempfängers formlos durch einfachen Brief oder durch Rundschreiben.

Werden Ordnungsstrafen nicht innerhalb der angegebenen Fristen gezahlt, so steht dem zuständigen Sportausschuss das Recht zu, weitere Maßnahmen zu ergreifen (Spielsperre, Spielen unter Punktverlust, keine Genehmigung von Turnieren usw.).

A 16.2.4/EDB

Die Kreise und Bezirke sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, über Mindeststrafen hinauszugehen, jedoch nicht mehr als bis zu 90 % der nächsthöheren Stufe.

A 16.2.5/EDB ART UND HÖHE DER ORDNUNGSSTRAFEN IN EURO

Folgende automatischen Ordnungsstrafen müssen als Mindeststrafen, gestaffelt nach der Leistungsklassenzugehörigkeit, bei entsprechenden Verstößen ausgesprochen werden:

<u>Kreisliga, alle Kreisklassen</u>	<u>Bezirksliga, Bezirksklasse</u>	<u>Verbandsliga, Landesliga .</u>
<u>EURO</u>	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
1. Spielen ohne Spielberechtigung 10,30	20,50	30,70
2. Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge 20,50	40,90	81,90
3. wie 2. im Wiederholungsfall (gilt auch bei 2 Spielen an einem Tag) 25,60	51,20	103,00
4. Streichung einer Mannschaft 30,70	61,40	123,00
5. Zurückziehung einer Mannschaft 20,50	40,90	81,90
6. Fehlen eines Spielformulars 5,20	10,30	15,40
7. Antreten in nicht einheitlicher Sportkleidung pro Spieler 10,30	20,50	30,70
8. unvollständiges Antreten von Mannschaften pro Spieler 5,20	10,30	20,50
9. wie 8. im Wiederholungsfall pro Spieler 10,30	20,50	40,90

<u>Kreisliga, alle Kreisklassen</u>	<u>Bezirksliga, Bezirksklassen</u>	<u>Verbandsliga, Landesliga .</u>
<u>EURO</u>	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
10. Nichtbenutzung eines vorgeschriebenen Spielberichtsformulars 2,60	5,20	10,30
11. nicht termingerechtes Einsenden des Spielberichts 2,60	5,20	10,30
12. nicht termingerechtes Einsenden der Mannschaftsaufstellung 7,70	7,70	10,30
13. unvollständiges Ausfüllen des Spielberichtsformulars 2,60	5,20	10,30
14. nicht termingerechte fernmündliche Durchgabe des Spielergebnisses ---,---	---,---	5,20
15. wie 14. im Wiederholungsfall ---,---	---,---	10,30
16. Spielen gegen gesperrte Vereine 25,60	25,60	25,60
17. Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren oder an Turnieren, für die der Spieler nicht zugelassen war 15,40	15,40	15,40
18. Durchführung von nicht genehmigten Turnieren oder internationalen Veranstaltungen für den Verein 25,60	25,60	25,60
19. Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden von Turniermeldebögen 15,40	15,40	15,40
20. a) Nichtteilnahme an der Tagung der Verbandsliga ---,---	---,---	40,90
b) Nichtteilnahme an der Tagung der Landesliga ---,---	---,---	30,70
21. Spielen mit WERBUNG AUF DER SPIELKLEIDUNG ohne Genehmigung je Werbefirma/Sponsor		
<u>MANNSCHAFTEN</u>		
Kreisligen und alle Kreisklassen		30,70
Bezirksligen/Bezirksklassen		46,10
Landesligen		61,40
Verbandsligen		76,70
höher spielende Mannschaften bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Regionalverband bzw. durch den DTTB		116,00
Jugendmannschaften, alle Klassen		15,40
<u>EINZELSPIELER</u>		
Erwachsene		25,60
Jugendliche		10,30

<u>Kreisliga, alle Kreisklassen</u>	<u>Bezirksliga, Bezirksklassen</u>	<u>Verbandsliga, Landesliga .</u>
<u>EURO</u>	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
22. Nichtantreten eines Spielers bei Landesmeisterschaften, Landesranglisten- Qualifikation und Landesrangliste (gilt auch für den 2. Tag) 25,60	25,60	25,60
23. Nichtantreten eines Spielers bei den Landesmeisterschaften der Senioren (gilt auch für den 2. Tag)		15,00
24. Nichtantreten einer Senioren-Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge ist:		
	<u>DAMEN</u> 10,00	<u>HERREN</u> 20,00
25. wie 24. im Wiederholungsfall (gilt auch bei 2 Spielen an einem Tag)	20,00	40,00

ANMERKUNGEN

zu A 16.2.5/EDB, Punkte 14 und 15:

Dies kann von den Bezirken und Kreisen anderweitig festgelegt werden.

zu A 16.2.5/EDB, Punkte 8 und 9:

Die spielleitende Stelle kann auf die Verhängung der Ordnungsstrafe verzichten, wenn nachgewiesen wird, dass infolge von Krankheit, Mutterschutz, berufliche Abwesenheit o.ä. die Mannschaft unter Berücksichtigung einer evtl. möglichen Ersatzstellung nicht mehr vollzählig antreten kann.

B / WO SPIELBERECHTIGUNG, WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG

B 1 / WO ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELBERECHTIGUNG

B 1.1 / WO

An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden. Sie wird durch den Spielerpass oder durch eine sonstige Bescheinigung des Mitgliedsverbandes nachgewiesen.

B 1.2 / WO

Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

B 1.3 / WO

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler - im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner - auch für einen anderen Verein starten.

B 1.4

Die Spielberechtigung – ausgenommen die nach B 2.3/WO erteilte – ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für einen anderen/für andere Verein(e) im In- und/oder im Ausland besitzt. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Mit der Zustellung des Widerrufs an den Verein des betreffenden Spielers (in Bundesangelegenheiten ist die Zustellung auch an den betreffenden Spieler selbst vorzunehmen) erlischt die Spielberechtigung für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B/WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband, soweit es sich nicht um eine Bundesangelegenheit handelt.

Bei Bundesangelegenheiten im Sinne von B 8/WO ist der Widerruf eine Verwaltungsanordnung gemäß § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des betroffenen Spielers und seines Vereins besteht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

B 1/EDB ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELBERECHTIGUNG

Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins oder seiner Tischtennisabteilung ist die Mitgliedschaft des Vereins im TTVSH (§ 3 der Satzung). Vereinen oder Abteilungen von Vereinen, die gegen die Satzung, ihre Anlagen oder gegen Bestimmungen der WO des DTTB und gegen die EDB des TTVSH verstossen, kann neben anderen Strafen die Spielberechtigung entzogen werden.- Hierzu sind jedoch nur das Präsidium und der Vorstand des TTVSH berechtigt.

B 2 / WO ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELBERECHTIGUNG

B 2.1 / WO

Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser Mitgliedsverband stellt auch den Spielerpass oder die sonstige Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.

B 2.2 / WO

Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.

B 2.3 / WO

Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. an deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Prüfung und Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Antragsberechtigt ist der Verein, der die Spielberechtigung des Spielers anstrebt. Der Antrag ist über den zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann gegeben werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. B 9/WO bleiben hiervon unberührt.

B 2.4 / WO

Die Genehmigung nach B 2.3/WO ist durch das Generalsekretariat des DTTB sofort zu widerrufen, sobald es verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für einen anderen/für andere Verein(e) im In- und/oder im Ausland besitzt.

Der Widerruf ist an den betreffenden Spieler und dessen Verein zuzustellen. Der zuständige Mitgliedsverband ist unverzüglich über den Widerruf zu unterrichten und hat umgehend die Spielberechtigung zu entziehen.

Der Widerruf ist eine Verwaltungsanordnung gemäß § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des betroffenen Spielers und seines Vereins besteht. - Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

B 2/EDB ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE STARTBERECHTIGUNG UND DIE STARTGENEHMIGUNG

B 2.1/EDB

Der gesamte Spielbetrieb von Vereinen des TTVSH bzw. deren Mannschaften untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Verbandsgebietes unterliegt der Aufsicht des TTVSH.

Der Aufsicht unterliegen demnach alle Pflichtspiele (Punkt-, Meisterschafts-, Pokal- und Auswahlspiele von Mannschaften, Stadt-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und sonstige Einzelmeisterschaften sowie Kreis-, Bezirks- und Landesranglisten). Außerdem Spiele, die aufgrund privater Vereinbarungen der Vereine untereinander ausgetragen werden. Ferner Turniere, die von Mitgliedsvereinen des TTVSH in einem über den Verein hinaus gehenden Rahmen durchgeführt werden.

Alle Mannschaftsspiele und Turniere von Mitgliedsvereinen des TTVSH werden innerhalb des Verbandsgebietes nach den internationalen Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen der WO des DTTB und den EDB des TTVSH ausgetragen, sofern nicht in Ausnahmefällen andere Regelungen bestehen.

B 2.2/EDB ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELBERECHTIGUNG

Zuständig für die Erteilung der Spielberechtigung im Verbandsgebiet des TTVSH ist die Karteistelle des TTVSH.

B 3 / WO ERST-ERTEILUNG EINER SPIELBERECHTIGUNG

B 3.1 / WO

Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehört - oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde - kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag erteilt werden.

B 3.2 / WO

Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31.05. d.J. beantragt wurde.

B 3/EDB ERST-ERTEILUNG EINER SPIELBERECHTIGUNG HIER: REGELUNGEN BEIM ZUSAMMENSCHLUSS (FUSION) MEHRERER VEREINE

Die sofortige Spielberechtigung (ohne jede Wartezeit) kann beim Zusammenschluss mehrerer Vereine für alle Spieler erteilt werden, falls der neue Verein Verbandsmitglied ist und der oder die ehemaligen Vereine ordnungsgemäß beim TTVSH gekündigt haben.

Spieler, die während eines Zusammenschlusses oder Anschlusses dem neuen Verein nicht beitreten wollen, können sofort die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten, wenn sie innerhalb einer Woche nach vollzogenem Zusammenschluss der Karteistelle des TTVSH erklären, dem neuen Verein nicht als aktiver Spieler angehören zu wollen. Die Erklärung ist dem neuen Verein und dem TTVSH gegenüber durch eingeschriebenen Brief abzugeben.

Die sofortige Spielberechtigung wird jedoch nur erteilt, wenn der Zusammenschluss in der Zeit vom 31.05. bis 30.06. desselben Jahres erfolgt.

B 4 / WO WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG

B 4.1 / WO

Ein Wechsel der Spielberechtigung ist jederzeit unter Beachtung der in B 5/WO getroffenen Festlegungen auf Antrag möglich, es sei denn, der Spieler hätte freiwillig auf die Stellung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung verzichtet. Der Verzicht ist nur dann wirksam, wenn der Spieler ihn gegenüber seinem bisherigen Verein erklärt hat und die Erklärung beim zuständigen Mitgliedsverband hinterlegt ist.

Der Verzicht gilt dann für den/die auf den Hinterlegungszeitpunkt folgenden Wechseltermin(e). In den Bundesligen ist weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verzichts, dass die Erklärung des Spielers auf dem offiziellen Formular des DTTB abgegeben wird. Eine Kopie der Erklärung ist an den DTTB (für die Bundesligen), an den zuständigen Regionalverband (für die Regionalligen) bzw. an den zuständigen Regional- oder Mitgliedsverband (für die Oberligen) zu senden.

Ein Widerruf oder eine Änderung ist nur in schriftlicher Übereinkunft mit den betreffenden Vereinen möglich. Bei Minderjährigen sind alle Erklärungen durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter zu bestätigen, andernfalls sind sie unwirksam. Der Spieler, der für eine Mannschaft der vier höchsten Spielklassen gemeldet ist, kann darauf

- in der laufenden Spielzeit oder
- in der laufenden und nächstfolgenden Spielzeit

verzichten, einen Wechselantrag zu stellen.

Der Spieler, der für eine Mannschaft der übrigen Spielklassen gemeldet ist, kann darauf

- in der laufenden und bis 1. 11. der nächstfolgenden Spielzeit oder
- in der laufenden, in der nächstfolgenden und bis 1. 11. der übernächsten Spielzeit

verzichten, einen Wechselantrag zu stellen. Der Wechselverzicht kann nach Ablauf der Zeit, für die er wirksam war, jeweils erneut unter Beachtung der übrigen Vorschriften von B 4.1/WO erklärt werden.

Bei Wechselverzichtserklärungen ausländischer Spieler ist eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis - soweit das aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist - vorzulegen, die zumindest für die bevorstehende Spielzeit gültig ist.

B 4.2 / WO

Zur Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen ist es erforderlich, dass der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung frist- und formgerecht gem. B 5/WO eingereicht wurde und dass die sich ggf. aus B 6/WO ergebenden Auflagen erfüllt sind.

B 4.3 / WO

Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zur Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften einer der vier höchsten Spielklassen und für Spieler dieser Spielklassen kann nur einmal jährlich eingereicht und die Spielberechtigung nur einmal jährlich erteilt werden. Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist bis zum 31. Mai zu stellen. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bleibt bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individual-Wettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

B 4.4 / WO

Die Spielberechtigung für Spieler aller übrigen Spielklassen kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

B 4.4.1 / WO

Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. 06. bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 01. 07. erteilt.

B 4.4.2 / WO

Bei Einreichen eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 01. 06. bis 31.10. bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31.12. bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 01.01. erteilt.

Solche Spieler dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit nicht als Ersatzspieler in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

B 4.4.3 / WO

Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individual-Wettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

B 4.5 / WO

Die Rücknahme oder die Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. 06. (bei Wechselanträgen zum 1.07.) und vom 1. bis 30.11. (bei Wechselanträgen zum 1.01.) zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat durch Übergabe-Einschreiben unter Beifügung aller Unterlagen an den zuständigen Mitgliedsverband – gegebenenfalls mit Kopie an den bisherigen Mitgliedsverband - zu erfolgen.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

B 4.6 / WO

Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den Bundes-, Regional- und Oberligen unter Beachtung von B 3.2).

Bei Auflösung einer Tischtennis-Abteilung muss die schriftliche Bestätigung des Hauptvereins vorliegen.

B 5 / WO FORMVORSCHRIFTEN BEI EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG

B 5.1 / WO

Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.

B 5.1.1 / WO

Eine Kopie des Antrags ist termingemäß an den bisherigen Verein zu senden.

B 5.1.2

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so muss eine Kopie des Antrags termingerecht an das Generalsekretariat des DTTB geschickt werden. Die Termine gemäß B 4.3/WO und B 4.4/WO sowie die übrigen Formvorschriften gemäß B 5/WO sind zu beachten.

B 5.2 / WO

Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

B 5.2.1 / WO

Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,

B 5.2.2 / WO

Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Spielers,

B 5.2.3 / WO

Angaben über den Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb der vorausgegangenen bzw. der laufenden Saison bei seinem bisherigen Verein (Spielklasse, Mannschaft, Paarkreuz bzw. Platz),

B 5.2.4 / WO

Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (01.01 oder 01.07.),

B 5.2.5 / WO

Bestätigung der Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein sowie Angaben darüber, für welche Spielklasse im Mannschaftsspielbetrieb die Spielberechtigung angestrebt wird,

B 5.2.6 / WO

inhaltliche Bestätigung des Antrags durch Unterschrift des Spielers (und schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen),

B 5.2.7 / WO

Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,

B 5.2.8 / WO

rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Vereins,

B 5.2.9 / WO

Antragsdatum.

B 5.3 / WO

Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in B 4.3/WO, B 4.4/WO bzw. B 4.6/WO genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind die Daten der Poststempel oder der Einlieferungsscheine/Übergabebestätigungen oder der Telefax-Empfangsjournale des Antrags sowie der Antragskopien. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.

Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn entweder der Antrag oder die in B 5.1.1/WO bis B 5.1.2/WO aufgeführten Antragskopien nicht unter Beachtung der in B 4.3/WO, B 4.4/WO bzw. B 4.6/WO genannten Termine abgesandt wird. B 5.4 Satz 2/WO bleibt unberührt.

B 5.3/EDB VERLÄNGERUNG DER WECHSELFRIST ÜBER DEN 31.05./31.10 d.J. HINAUS

Der DTTB hat aufgrund eines erfolgreichen Protestes – bisher außerhalb der WO – entschieden, dass die Wechselfrist 31.05. d.J. um 1 bis 2 Tage verlängert wird auf den 1.06. bzw. 2.06. eines Jahres. Fällt der 31.05. d.J. auf PFINGSTSONNTAG, so verlängert sich die Frist um 2 Tage auf Dienstag, den 2.06., fällt der 31.05. d.J. auf PFINGSTMONTAG, so ist Dienstag, der 1.06. d.J., der letzte Abgabetag für Vereinswechsel-Anträge (veröffentlicht auf der Homepage des DTTB unter ARCHIV am 27.05.2004). Anlag gilt dies für den 31.10. d.J.

B 5.4 / WO

Bei einem Wechsel von Verband zu Verband fordert der neue Verband die schriftliche Freigabe des Spielers (unter Nennung von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, abgebender Verein) beim bisherigen Verband an, der die Einsendung bzw. Rückforderung des Spielerpasses oder der sonstigen Bescheinigung über die Spielberechtigung regelt. Der Freigabe kann gemäß B 5.5/WO innerhalb eines Monats widersprochen werden. Maßgebend ist der Poststempel.

B 5.5 / WO

Die Erteilung einer Spielberechtigung oder die Freigabe nach B 5.4/WO kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B/WO verstossen worden ist. Ein solcher Verstoss ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband gem. B 5.4/WO anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B 4/WO nicht verhindert.

B 5.6 / WO

Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel/Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

B 6 / WO

KOSTENERSTATTUNG AN DEN BISHERIGEN VEREIN BZW. AN DEN BISHERIGEN VERBAND

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt. Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

B 6/EDB

KOSTENERSTATTUNG AN DEN BISHERIGEN VEREIN

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet innerhalb des TTVSH nicht statt.

B 7 / WO

AUFGABE, VERLUST ODER RUHEN DER SPIELBERECHTIGUNG

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war (siehe B 1.2/ WO).

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, den Spielerpass oder die sonstige Bescheinigung über die Spielberechtigung innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses an die für ihn zuständige Passstelle zu übersenden.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung für den bisherigen Verein entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Ist jedoch mit dem Wiederaufleben der Spielberechtigung auch die Einsatzberechtigung des Spielers für die vier höchsten Spielklassen verbunden, so muss der Antrag bis zum 31. Mai des Jahres gestellt und den für die oberen Spielklassen zuständigen Instanzen zur Kenntnis gebracht worden sein.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

Ist mit einem Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung auch ein Wechsel der Spielberechtigung verbunden, so gelten die Bestimmungen gemäß B 4/WO, B 5/WO und B 6/WO uneingeschränkt, wenn der Antrag VOR Ablauf von EINEM Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes) eingereicht wird. Ein Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung NACH Ablauf von EINEM Jahr kommt einem Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung gleich.

B 7/EDB

SPERREN

Während einer Verbandssperre (auch einer erweiterten Verbandssperre) darf der Spieler an keiner Veranstaltung - weder an Mannschaftsmeisterschaften und -pokalspielen noch an Einzelmeisterschaften und Turnieren - teilnehmen. Gegen eine Verbandssperre steht dem Spieler das Rechtsmittel gemäß RECHTSORDNUNG des TTVSH zu.

Gegen eine Sperre des Vereins hat der Spieler das Recht des Einspruchs gemäß den festgelegten Regelungen der RECHTSORDNUNG des TTVSH, Abschnitt 5, Punkt 2 und Abschnitt 6, Punkt 2.

B 8 / WO

RECHTSMITTEL UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes über

1. die Erteilung der Spielberechtigung,
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung,
3. die Verweigerung der Freigabe nach B 5.4/WO

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen zu 2. und 3. – für die Bundesligen auch zu 1. – sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekanntzugeben.

Diese Bekanntgabe erfolgt für die Bundesligen namens und im Auftrag der betroffenen Mitgliedsverbände per Sammelbescheid je Bundesliga durch die spielleitenden Stellen auf Bundesebene.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung – für die Bundesligen nach Bekanntgabe durch die spielleitenden Stellen auf Bundesebene – einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden auf Einspruch – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B/WO - soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind -, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3/WO oder B 5.5/WO handelt.

Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind

- zu 1. innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine und innerhalb der Bundesligen die betroffenen Vereine,
- zu 2. und 3. der die Spielberechtigung beantragende Verein,
- zu 1. bis 3. darüber hinaus die betroffenen Mitgliedsverbände.

Außerdem steht das Beschwerde- und Einspruchsrecht - wenn es sich um die Spielberechtigung für die Bundesligen handelt – den Spielleitern der betroffenen Spielklassen zu.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

B 9 / WO BESCHRÄNKUNG DER SPIELBERECHTIGUNG VON AUSLÄNDERN

B 9.1 / WO

Eine Teilnahme am Individual- und am Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung nach B 2.3/WO erteilt ist.

B 9.2 / WO

Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen - ausgenommen an *Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren*.

B 9.2.1 / WO

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verein oder Verband eine Spielberechtigung besessen haben und die nach

B 9.2.2 / WO

- a) am 01.01. einer Spieleit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
- c) keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzungen zu B 9.2.2 b)/WO und B 9.2.2 c)/WO weiter bestehen.

B 9.3 / WO

Eine Spielberechtigung für einen Ausländer darf nur erteilt werden, wenn er sich legal in Deutschland aufhält. Sofern der Aufenthalt genehmigungspflichtig ist, erlischt die Spielberechtigung mit dem Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung.

Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verein oder Verband eine Spielberechtigung besessen haben – oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist – oder
- c) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU besitzen.

B 9/EDB BESCHRÄNKUNG DER SPIELBERECHTIGUNG VON AUSLÄNDERN

Im Bereich des TTVSH ist - bis einschließlich der Verbandsliga - der Einsatz von mehr als 1 Ausländer möglich.

B 10/ WO STARTRGENEHMIGUNG

B 10.1 / WO

Genehmigungspflichtig sind

a) im INLAND der Start von Bundesangehörigen (§ 12 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder von einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden;

bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden;

b) im AUSLAND der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

B 10.2 / WO

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/dem Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3/WO über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

B 10.3 / WO

Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

B 10/EDB STARTGELD UND VERBANDSABGABE

Veranstalter von Turnieren und Meisterschaften können Startgelder erheben. Von jedem Turnier und von jeder Meisterschaft ist pro Teilnehmer eine Verbandsabgabe gemäß Gebührenordnung in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen nach Austragungstermin an den TTVSH abzuführen.

C / WO BESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN TURNIERFORM

C 1 / WO TURNIERGENEHMIGUNGEN

C 1.1 / WO

Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen Turnieren mit einem Preisgeld und/oder von Sachwerten von mindestens insgesamt EURO 5.000,-.

Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

C 1.2 / WO

In Jugend- und in Schülerklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

C 1.3 / WO

Bei Einladungs- und bei offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die von dem für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

C 1.4 / WO

Für Einladungsturniere und für offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

C 1/EDB *GENEHMIGUNG UND BESTIMMUNGEN FÜR TURNIERE*

C 1.1/EDB

Alle Turniere (*Einzel-, Doppel-, Mixed- und Mannschaftsturniere*) bedürfen der Genehmigung des TTVSH. Bei Turnieren mit Geld- oder Sachpreisen von mindestens insgesamt EURO 5.000,- ist die Genehmigung des Generalsekretariats des DTTB einzuholen.

Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

In Jugend- und in Schülerklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

Die Turniergenehmigungsanträge müssen - mit der Befürwortung des zuständigen Kreissportwart - 4 Wochen vor der Veranstaltung (bei über den Verband hinausgehenden Turnieren: 5 Wochen) der Geschäftsstelle des TTVSH (Antrag und Ausschreibung) zur Genehmigung eingereicht werden.

Genehmigungspflichtig sind alle Turniere (siehe auch vorstehend), die über den Vereinsrahmen hinausgehen. Als Mannschaftsturnier gilt, wenn mehr als zwei Mannschaften in einer Klasse starten.

Bei sämtlichen landesoffenen Turnieren sollte die Jugendklasse mit ausgeschrieben werden.

Einladungen und Ausschreibungen dürfen erst nach Genehmigung des Turniers versendet werden.

C 1.2/EDB *AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN*

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

Veranstalter, Ausrichter und Durchführer - Turnierklassen und Konkurrenzen - Datum und Veranstaltungsort mit der Anschrift und dem Namen der Sporthalle - Teilnehmerkreis - Startberechtigung - Austragungssystem mit Verweis auf das entsprechende Spielsystem mit Angabe der WO-Ziffern - Zahl der Gewinnsätze - Materialien - Anzahl der Tische - Oberschiedsrichter - Schiedsgericht - Turnierleitung - Hinweis auf die Internationalen Tischtennisregeln - Anschrift des Veranstalters mit Telefon-, Telefax-Nummern und evtl. mit e-mail-Adresse - Meldeschluss - Höhe des Startgeldes - Tag der öffentlichen Auslosung mit Anschrift und Uhrzeit - Preise - Quartiermöglichkeiten - Erste-Hilfe-Station - genehmigende Stelle.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Turniermeldebögen innerhalb von sieben Tagen nach Austragung des Turniers ausgefüllt an den TTVSH einzusenden. Die Genehmigung des nächsten Turniers wird vom Einsenden des Turniermeldebogens abhängig gemacht.

C 2 / WO OBERSCHIEDSRICHTER

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und dessen Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet als letzte Instanz in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln.

C 2/EDB OBERSCHIEDSRICHTER

Bei landesoffenen Turnieren muss der Oberschiedsrichter ein Bundes-, zumindest ein Verbandschiedsrichter sein. Bei Turnieren auf Bezirksebene sollte als Oberschiedsrichter ein Verbandsschiedsrichter eingesetzt werden.

Bei Turnieren auf Kreisebene muss zumindest ein Kreisschiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden.

Der Oberschiedsrichter sollte nicht Mitglied des veranstaltenden Vereins sein. Über Ausnahmen entscheidet der TTVSH. Der Veranstalter schlägt dem TTVSH den Oberschiedsrichter vor. Geschieht dies nicht, setzt der TTVSH einen Oberschiedsrichter ein.

Die Kosten des Oberschiedsrichters gehen zu Lasten des Veranstalters. Bei allen Landesmeisterschaften und Landesranglisten trägt der TTVSH die Kosten des Oberschiedsrichters.

Der Oberschiedsrichter muss das offizielle OSR-Abzeichen tragen. Seine Pflichten, Aufgaben und Rechte ergeben sich aus den Bestimmungen der ITTF, der WO des DTTB, den EDB des TTVSH und der Schiedsrichterordnung des TTVSH (siehe Handbuch des TTVSH).

C 3 / WO SCHIEDSGERICHT

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Das Schiedsgericht entscheidet als letzte Instanz in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und dessen Durchführungsbestimmungen.

C 4 / WO SETZUNGSLISTEN

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, die besten Paare bzw. die besten Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinandertreffen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss oder der Seniorenausschuss des DTTB - je nach Zuständigkeit - die Setzungslisten fest.

C 4/EDB SETZUNGSLISTEN

Die Setzungen bei Landesmeisterschaften erfolgen nach der letzten gültigen Rangliste des TTVSH. Auf Bezirks- und Kreisebene wird entsprechend verfahren. Ausnahmen sind zugelassen. Für die Aufstellung von Halbjahres- bzw. Jahresranglisten sind die entsprechenden Sportausschüsse zuständig.

C 5 / WO AUSLOSUNG

C 5.1 / WO

Die Auslosung ist öffentlich.

C 5.2 / WO

Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinandertreffen. Dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Regional- und die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von C 5.2/WO beschliessen.

C 5/EDB AUSLOSUNG

Die Auslosung ist öffentlich. Bei der Auslosung der Teilnehmer ist darauf zu achten, dass Spieler des selben Vereins nicht in der 1. Runde aufeinandertreffen. Dies gilt nicht für die in der betreffenden Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander.

D / WO BESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

D 1 / WO ALLGEMEINES

D 1.1./WO

Bei Meisterschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von 3 Sätzen.

D 1.2/WO

Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von D 2/WO bis D 4/WO beschließen.

D 2 / WO ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE

D 2.1 / WO

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.

D 2.2 / WO

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

D 2.3 / WO

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

D 2.4 / WO

Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

D 2.5 / WO

Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.

D 2.6 / WO

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

D 2.7 / WO

Für einen Sieg erhält die Mannschaft 2 Punkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft 1 Punkt.

D 2.8 / WO

Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden für den spielbereiten Gegner mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen als gewonnen gewertet. Dabei entspricht X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte.

D 2/EDB ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE UND FÜR SPIELKLASSEN

D 2.1/EDB ALLGEMEINES

Zur Ermittlung der leistungsstärksten Mannschaften führen der TTVSH, seine Bezirke und Kreise Mannschaftsmeisterschaften (Punktspiele) durch. Jeder Mitgliedsverein des TTVSH hat das Recht, am Spielbetrieb für Mannschaftskämpfe (Meisterschaften) teilzunehmen, sofern er - neben dem Grundbetrag an den TTVSH - die festgelegten Mannschaftsmeldegebühren an die Bezirke und Kreise bezahlt hat.

Für die Durchführung der Meisterschaften gelten die Bestimmungen zu A - F/WO in Verbindung mit den Bestimmungen zu D/EDB.

D 2.2/EDB MEISTERSCHAFTS-SPIELZEIT

Die Meisterschafts-Spielzeit (Spielzeit = Vor- und Rückrunde) beginnt am 1.07. und endet am 30.06. des Folgejahres. Für die Verbands- und Landesligen sollen die Mannschaftskämpfe am 30.04., für alle weiteren Klassen am 10.05. des Folgejahres enden.

Der Mai und der Juni sind für eventuelle Aufstiegsspiele oder Entscheidungsspiele vorgesehen.

Spielfrei sollen Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, Karfreitag und Neujahr bleiben.

Die Vorrunde soll am 31.12. d.J. abgeschlossen sein. Die Rückrunde darf in allen Klassen nicht vor dem 1.01. d.J. beginnen und muss am 30.04. bzw. am 10.05. d.J. abgeschlossen sein, soweit vom TTVSH im Jahresterminplan nicht frühere bindende Endtermine vorgeschrieben sind.

Werden Spiele der Vorrunde in Ausnahmefällen nach dem 31.12. d.J. durchgeführt, so ist in der zuletzt gültigen Aufstellung der Vorrunde anzutreten.

D 2.3.1/EDB SPIELKLASSEN

Im TTVSH besteht folgende bindende Klasseneinteilung für Damen und Herren:

1. Verbandsliga,
2. Landesligen: Nord (Bezirke I + II) und Süd (Bezirke III + IV),
3. Bezirksligen, evtl. unterteilt in 1. Bezirksliga und 2. Bezirksliga,
4. Kreisliga,
5. Kreisklassen, unterteilt in 1., 2., 3. Kreisklasse usw.
(nicht mehr in A-, B-, C-Klasse usw.)

D 2.3.2/EDB

Über den Umfang der Verbands- und Landesligen entscheidet auf Antrag der Beirat des TTVSH.

D 2.3.3/EDB

Über den Umfang der Bezirksligen entscheidet auf Antrag der zuständige Bezirk.

Es darf nur eine 1. Bezirksliga gebildet werden. Die 2. Bezirksliga sollte nach regionalen Gesichtspunkten gebildet werden.

D 2.3.4/EDB

Über die Anzahl und den Umfang der Spielklassen auf Kreisebene entscheidet auf Antrag der zuständige Kreis mit der Maßgabe, dass die höchste Klasse eines Kreises bei den Damen und bei den Herren KREISLIGA genannt wird.

Die Vereine der Landes-Mannschaftsmeister der Jungen und Mädchen erhalten in der Folgesaison das Startrecht auf zusätzliche Spielklassen-Zugehörigkeit für je eine Herren- bzw. je eine Damenmannschaft auf folgenden Ebenen:

JUNGEN: wahlweise in der zuständigen 1. oder 2. Bezirksliga der Herren,
MÄDCHEN: wahlweise in der zuständigen Bezirks- oder Landesliga der Damen.

Der Verein kann das Startrecht auch verfallen lassen - er kann es aber nicht auf einen anderen Verein übertragen.

Ein Verein muss dem TTVSH spätestens bis zum 01.06. d.J. mitteilen, ob und für welche Spielklasse er in der Folgesaison sein erworbenes Startrecht in Anspruch nehmen möchte. Durch Inanspruchnahme des Startrechts überschreitet die betroffene Spielklasse eventuell in der Folgesaison die Sollstärke. Erst nach Ende dieser Folgesaison wird die Spielklasse auf die normale Sollstärke zurückgeführt.

D 2.3.5/EDB

Die Spielklassen der Jugend regelt die Jugend-Wettspielordnung/JWO des TTVSH.

D 2.3.6.1/EDB

Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen mit allen ihren Mannschaften der untersten Spielklasse zugeteilt werden.

AUSNAHMEN müssen auf Kreisebene vom zuständigen Kreis, auf Bezirksebene vom zuständigen Bezirk genehmigt werden.

D 2.3.6.2/EDB

Auf Antrag können auch bereits am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften oder neu gebildete SPIELGEMEINSCHAFTEN (siehe D 11.2/EDB) in höhere Spielklassen eingestuft werden.

Eine Höherstufung ist grundsätzlich nur bis einschließlich der Kreisliga möglich. Anträge sind bis zum 10.06. d.J. an den/ die jeweiligen Sportausschuss/-ausschüsse zu stellen.

Alle betroffenen Sportausschüsse müssen ihre Zustimmung erteilen.

D 2.3.7/EDB

In der Verbandsliga ist die Teilnahme von höchstens zwei Mannschaften eines Vereins zulässig. Eine Mannschaft, die nach dieser Bestimmung aus der Verbandsliga ausscheiden muss, wird in die entsprechende Landesliga aufgenommen, auch wenn diese dadurch mit zahlenmäßigem Überhang spielen muss.

In den Landesligen und in allen folgenden Spielklassen ist die Teilnahme von zwei und mehr Mannschaften eines Vereins zulässig.

D 2.3.8/EDB

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spielklasse kann für ausscheidende Mannschaften erhalten bleiben

a) bei Anschluss eines ganzen Vereins oder der Tischtennisabteilung eines Vereins nach Freigabe durch den Verein an einen anderen Verein, sofern der Anschluss nicht während der laufenden Meisterschaftsspielzeit erfolgt;

b) bei Fusionen mehrerer Vereine mit allen Mannschaften für den neuen Verein. Die Genehmigung erteilt der TTVSH.

Den Anträgen kann jedoch nur in der Form stattgegeben werden, indem den ehemaligen Mannschaften des oder der ausscheidenden Vereins/e oder Abteilung/en vom/von Verein/en der Erhalt der Klassenzugehörigkeit für die Spielklasse - beginnend mit der höchsten Klasse - zugebilligt wird, der die ehemalige/n Mannschaft/en angehörte/n.

D 2.3.9/EDB SPIELBEDINGUNGEN

a)
Für den Spielbetrieb bei Mannschaftskämpfen müssen angemessene Spielbedingungen vorliegen. Die Entscheidung, ob das Spiellokal und die Materialien eines Vereins für die jeweilige Spielklasse ausreichend sind, obliegt dem für diese Klasse zuständigen Sportausschuss.

b)
Das Spiellokal eines Vereins (Größe, Licht, Fußboden, Materialien etc.) gilt mit einer Einspruchsfrist von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Spielplans und der dazugehörigen Spielplan-Unterlagen als genehmigt. Dies schließt spätere Proteste bei veränderten Spielbedingungen nicht aus.

c)
In den Verbands- und Landesligen müssen Mannschaftskämpfe an 2 Tischen ausgetragen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für alle Spielklassen der Bezirke und der Kreise.

AUSNAHME:
Beide Mannschaftsführer erklären sich vor einem Mannschaftskampf bereit, an 3 Tischen zu spielen.

d)
Steht einem Verein sein Spiellokal zeitlich nur begrenzt zur Verfügung, so dass eine ordnungsgemäße Abwicklung von Mannschaftskämpfen nicht gewährleistet sein könnte, so muss der Verein vor Beginn der Spielzeit beim zuständigen Sportausschuss beantragen, seine Mannschaftskämpfe an 3 Tischen austragen zu dürfen.

D 2.3.10/EDB AUFSTIEG UND ABSTIEG

a) VERBANDSLIGEN

AUFSTIEG

Die Meister der Verbandsligen steigen automatisch in die Oberliga Nord auf. Verzichtet der Meister, kann der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichtet auch der Tabellenzweite auf den Aufstieg, geht das Recht auf den Tabellendritten über. - Für die Relegation zur Oberliga sind folgende Mannschaften qualifiziert:
der Tabellenneunte der Oberliga und die Tabellenzweiten der Verbandsligen.

Verzichtet der Tabellenzweite oder ist er in die Oberliga aufgestiegen, kann der Drittplatzierte das Recht auf Teilnahme an der Relegation wahrnehmen. Verzichtet auch der Tabellenritte oder ist er in die Oberliga aufgestiegen, kann der Viertplatzierte das Recht auf Teilnahme an der Relegation wahrnehmen.

Die Mannschaften müssen nach den Bedingungen des NTTV und des TTVSH für die Oberliga spielberechtigt sein.

ABSTIEG

Alle Mannschaften ab Platz 9 steigen ab. Die Absteiger aus der Oberliga Nord und die Meister der Landesligen Nord und Süd werden aufgenommen. Bleiben hiernach noch Plätze frei, so werden diese in folgender Reihenfolge aufgefüllt:

der Sieger des Entscheidungsspiels zwischen den Tabellenzweiten der Landesligen Nord und Süd, der Verlierer der Entscheidungsspiels zur Oberliga Nord.

Sind dann immer noch Plätze frei, entscheidet der Sportausschuss über die weitere Auffüllung nach sportlichen Gesichtspunkten.

b) LANDESLIGEN

AUFSTIEG

Die beiden Meister der Landesligen Nord und Süd steigen automatisch in die Verbandsliga auf. Die beiden Zweiten tragen ein vorsorgliches Entscheidungsspiel aus, um eventuell freiwerdende Plätze in der Verbandsliga zu besetzen. Dieses Spiel ist spätestens bis zum 31.05. d.J. auszutragen und wird vom Staffelleiter der Verbandsliga angesetzt.

In Jahren mit GERADER ENDZAHL (z.B. 2004, 2006 etc.) hat der Vertreter der Landesliga Nord Heimrecht. In Jahren mit UNGERADER ENDZAHL (z.B. 2005, 2007 etc.) genießt der Vertreter der Landesliga Süd das Heimrecht. Der Verein mit Heimrecht hat seinem Gegner Fahrtkosten für einen PKW mit EURO 0,20 pro km der einfachen Strecke zu erstatten.

Beim Verzicht des Meisters tritt an seine Stelle der Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenzweiten. Verzichtet auch der Meister der Parallel-Klasse, steigen beide Vizemeister auf. Über weitere mögliche Aufsteiger entscheidet der Sportausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten.

ABSTIEG

Alle Mannschaften ab Platz 9 steigen ab. Die Absteiger aus der Verbandsliga und die beiden Bezirksmeister werden aufgenommen.

Die Meister der Bezirke I und II steigen in die Landesliga Nord auf, die Meister der Bezirke III und IV steigen in die Landesliga Süd auf. Sind dann noch Plätze frei, so werden sie in folgender Reihenfolge besetzt:

der Sieger des Entscheidungsspiels zwischen den Tabellenzweiten der entspr. Bezirksligen, der Verlierer des bei AUFSTIEG genannten Entscheidungsspiels.

Sind dann immer noch Plätze frei, entscheidet der Sportausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten über die weitere Auffüllung.

c) BEZIRKSLIGEN

Der AUFSTIEG von den Bezirksligen in die Landesligen richtet sich nach den Bestimmungen der Landesligen zu D 2.3.10.b)/EDB.

Der AUF- und ABSTIEG innerhalb der Bezirksligen, der ABSTIEG von den Bezirksligen in die Kreisligen und der AUFSTIEG von den Kreisligen in die Bezirksligen wird von den Bezirken geregelt und muss den Vereinen vor Beginn der Spielzeit bekannt gegeben werden (Auf- und Abstiegsregelung, evtl. Aufstiegsspiele bzw. Relegationsspiele).

d) KREISLIGEN

Der AUFSTIEG von den Kreisligen in die Bezirksligen richtet sich nach den Bestimmungen der Bezirksligen zu D 2.3.10.c)/EDB.

Der AUF- und ABSTIEG innerhalb der Spielklassen auf Kreisebene wird von den Kreisen geregelt und muss den Vereinen vor Beginn der Spielzeit bekannt gegeben werden (Auf- und Abstiegsregelung, evtl. Aufstiegsspiele bzw. Relegationsspiele).

D 2.3.11/EDB ÜBERHANG IN SPIELKLASSEN

Ein Überhang in der festgelegten Sollstärke einer Spielklasse kann entstehen bei Verzicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spielklasse mit Zurückstufung in die nächste untere Spielklasse (siehe D 2.3.7/EDB und D 27.3/EDB), wenn eine Mannschaft aus der Verbandsliga nach D 2.3.10/EDB absteigen muss oder wenn nach den gleichlautenden Bestimmungen des NTTV eine Mannschaft aus der Oberliga in die Verbandsliga absteigen muss.

Die Sollstärke der entsprechenden Spielklasse ist - soweit zulässig - in der folgenden Spielzeit durch erhöhten Abstieg wieder herzustellen.

D 2.3.12/EDB ZUSTÄNDIGKEIT, BESONDERE RICHTLINIEN, SPIELANSETZUNGEN

a) Zuständig für den Spielbetrieb der Mannschaftskämpfe sind die Sportausschüsse und die Staffelleiter. Die spielleitenden Stellen (Sportausschuss, Staffelleiter oder andere dafür bestimmte Personen) haben rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit (Vor- und Rückrunde) Spielklassen-Einteilungen, Meldebedingungen, Durchführungsbestimmungen und besondere Richtlinien herauszugeben, soweit dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs der Mannschaftskämpfe erfordert. Diese Bestimmungen und Richtlinien sind für die betreffenden Spielklassen verbindlich. Sie sind jedoch KEINE ERGÄNZENDEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES TTVSH ZUR WO DES DTTB und dürfen nicht im Widerspruch zur WO des DTTB und zu den EDB des TTVSH stehen. Insbesondere dürfen sie nicht verschärfend sein.

Die Bestimmungen und Richtlinien müssen sich deshalb beschränken auf:

- 1) Meldetermine und Spieltage,
- 2) Bestimmungen für die Abwicklung der Spiele,
- 3) Auf- und Abstiegsregelungen (soweit dies nicht in den EDB des TTVSH festgelegt ist),
- 4) Hinweise auf die geregelte Durchführung der Spiele und Erläuterung bestimmter Punkte der WO des DTTB und der EDB des TTVSH,
- 5) außerdem Hinweise und Regelungen für die Spielklassen der Bezirke und Kreise in den Fällen, in denen dies die EDB des TTVSH zulassen.

b) SPORTAUSSCHUSS

Der Sportausschuss ist für die gesamte Vorbereitung des Spielbetriebs von Mannschaftskämpfen zuständig. Er entscheidet u. a. über die Mannschaftsaufstellungen, über die Mannschaftsumstellungen, über die Spiellokale und über die besonderen Richtlinien.

c) STAFFELLEITER

Die Staffelleiter regeln den Spielbetrieb der Mannschaftskämpfe in der laufenden Spielzeit in eigener Verantwortung. Vorstands- und Sportausschussmitglieder haben nicht das Recht, die Entscheidungen der Staffelleiter aufzuheben oder zu korrigieren. Diese Entscheidungen sind durch den Vorstand - ebenso wie seitens der Vereine - nur durch Proteste anfechtbar. Die Staffelleiter sollten jedoch in Zweifelsfällen Rücksprache beim Sportausschuss halten. Nachmeldungen in Mannschaften, soweit dies nach der WO des DTTB möglich ist, müssen durch den Staffelleiter mit dem Sportausschuss zwecks richtiger Einstufung abgesprochen werden. Ist ein Staffelleiter für einen Verein/eine Mannschaft kurzfristig nicht erreichbar, muss der zuständige Sportwart angesprochen werden.

d) SPIELANSETZUNGEN

Die Aufstellung der Spielpläne mit den dazugehörigen Unterlagen erfolgt durch den Staffelleiter oder durch die dafür bestimmten Organe. Die Spielpläne und Unterlagen müssen für die Hin- und Rückrunde mindestens 14 Tage vor dem 1. Spieltag bekanntgegeben werden.

Die Bekanntgabe durch Übersendung der Unterlagen erfolgt an die Spartenleiter.

Zu den Unterlagen gehören Mannschaftsaufstellungen, Spiellokale, Mannschaftsführer und weitere Hinweise und Richtlinien, soweit dies erforderlich ist. Keine Mannschaft darf mehr als zwei Spiele an einem Tag austragen.

Diese Regelung gilt nicht für Aufstiegsrunden. Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, so sind diese Spiele jeweils zu Beginn der Hin- und Rückrunde auszutragen.

D 3 / WO EINZELAUFGESTELLUNG

D 3.1 / WO

Die einzelnen Spieler werden (außer im modifizierten Swaythling-Cup-System, im WM-System und im Corbillon-Cup-System) nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken, und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

D 3.2 / WO

Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

D 4 / WO DOPPELAUFSTELLUNG

D 4.1 / WO

In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

D 4.2 / WO

Lediglich im Paarkreuz-System (D 6/WO) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1 bis 6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar. Bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

D 4.3 / WO

Können wegen des Ausfalls oder wegen des verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6/WO) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel - unabhängig von der Platzziffer - auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.

D 4.4 / WO

Können wegen des Ausfalls oder wegen des verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7/WO) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.

D 4.5 / WO

Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.

D 4.6 / WO

Doppelpaare mit Rollstuhlsportlern können den Rückschlag - abweichend von der in den Internationalen Tischtennisregeln A vorgeschriebenen Reihenfolge - frei wählen mit der Einschränkung, dass keiner der beiden Spieler über die gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches treten oder fahren darf. Ist dies der Fall, so erhält der Gegner den Punkt.

D 5 / WO SPIELSYSTEME

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

D 5/EDB SPIELSYSTEME

D 5.1/EDB SPIELSYSTEME IM TTVSH

VERBANDSLIGA HERREN

*D 6/WO Paarkreuz-System
(Sechser-Mannschaften)
4 Doppel, 12 Einzel*

LANDESLIGA HERREN

*D 6/WO Paarkreuz-System
(Sechser-Mannschaften)
4 Doppel, 12 Einzel*

VERBANDSLIGA DAMEN

*D 5.3/EDB Werner-Scheffler-System
(Vierer-Mannschaften)
2 Doppel, 12 Einzel*

LANDESLIGA DAMEN

*D 5.3/EDB Werner-Scheffler-System
(Vierer-Mannschaften)
2 Doppel, 12 Einzel*

Die Bezirke und Kreise legen ihre Spielsysteme selbst fest.

D 5.2/EDB WERNER-SCHEFFLER-SYSTEM

Spielreihenfolge

<i>1. DA1 gegen DB1</i>	<i>8. A2 gegen B2</i>
<i>2. DA2 gegen DB2</i>	<i>9. A3 gegen B3</i>
<i>3. A1 gegen B2</i>	<i>10. A4 gegen B4</i>
<i>4. A2 gegen B1</i>	<i>11. A3 gegen B1</i>
<i>5. A3 gegen B4</i>	<i>12. A1 gegen B3</i>
<i>6. A4 gegen B3</i>	<i>13. A2 gegen B4</i>
<i>7. A1 gegen B2</i>	<i>B1 14. A4 gegen B2</i>

D 5.3/EDB SPIELSYSTEME BEI AUFSTIEGSSPIELEN

Die Spielsysteme bei Aufstiegsspielen innerhalb der Bezirksligen, von den Kreisligen zu den Bezirksligen und innerhalb der Spielklassen werden von den Bezirken bzw. von den Kreisen geregelt. Sie müssen aber vor Beginn der Spielzeit bekannt sein.

D 5.4/EDB PAARKREUZ-SYSTEM (D 6/WO), BUNDES-SYSTEM (D 7/WO), WERNER-SCHEFFLER-SYSTEM (D 5.2/EDB)

D 5.4.1/EDB

Die Mannschaftsführer haben vor Spielbeginn auf einem gesonderten Blatt, das dem Führer des Spielberichtsformulars zu übergeben ist, die Aufstellung für den betreffenden Mannschaftskampf festzulegen. Dabei sind die zum Einsatz kommenden Spieler beim Parkkreuz-System (D 6/WO) mit A1 bis A6 bzw. mit B1 bis B6 zu kennzeichnen.

D 5.4.2/EDB

Bei den beiden Systemen für Vierer-Mannschaften (D 7/WO: BUNDES-SYSTEM und D 5.2/EDB: WERNER-SCHEFFLER-SYSTEM) sind die Spieler mit A1 bis A4 bzw. mit B1 bis B4 zu bezeichnen.

D 5.4.3/EDB

Ist eine der beiden Mannschaften (oder sind beide Mannschaften) zu Beginn des Mannschaftskampfes noch nicht vollzählig, so sind zuerst nur die beiden möglichen Doppelpaarungen (Sechser-Mannschaft nach D 6/WO: Platz 1 und 2) bzw. die eine Doppelpaarung (Vierer-Mannschaften nach D 7/WO bzw. nach D 5.2/EDB: Platz 1) anzugeben. Nach dem Ende der Doppel sind dann die Einzelaufstellungen in der beschriebenen Art und Weise aufzugeben.

D 5.4.4/EDB

Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft können später eintreffende Spieler nur noch mitwirken, wenn dies die Abwicklung des Spieles nach der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge nicht behindert und es die Vorschrift zum Aufrücken zulässt.

Eine Mannschaft kann bei unvollständigem Antreten jeden beliebigen Platz freilassen. Füllt jedoch eine unvollständig antretende Mannschaft - in Erwartung des später eintreffenden Spielers - den vorgesehenen Platz nicht aus, so muss dies deutlich gekennzeichnet werden, dass der Spieler nicht mehr zum Einsatz kommt. Somit liegt unvollständiges Antreten vor.

Die vorgeschriebene Spielreihenfolge in einem Mannschaftskampf kann geändert werden, wenn beide Mannschaftsführer vor Spielbeginn ihre Zustimmung gegeben haben. Ist ein offiziell angesetzter Oberschiedsrichter anwesend, ist dessen Entscheidung zu befolgen.

D 5.5/EDB MODIFIZIERTES SWAYTHLING-CUP-SYSTEM (Dreier-Mannschaften)

Die Mannschaftsführer haben vor Spielbeginn auf einem gesonderten Blatt, das dem Führer des Spielberichtsformulars zu übergeben ist, die für den betreffenden Mannschaftskampf gewählte Aufstellung - der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler ist auf Platz 1 aufzustellen, der Rest frei wählbar - festzulegen. Dabei sind die zum Einsatz kommenden Spieler mit A, B und C zu kennzeichnen.

Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft kann der später eintreffende Spieler noch eingesetzt werden, wenn er vor Erreichen des Siegpunktes bei Aufruf seines nach der Spielreihenfolge anstehenden Spieles spielbereit ist.

D 5.6/EDB ROLLSTUHL-SPORTLER

Nimmt an einer Veranstaltung am Einzelspielbetrieb ein Rollstuhl-Sportler teil, hat der Gegner den Aufschlag so durchzuführen, dass er sich mit dem Körper hinter der Grundlinie befindet und der Ball vor Erreichen der Grundlinie des behinderten Rückschlägers nicht die Seitenlinien überschreitet.

D6 / WO SECHSER – MANNSCHAFTEN: Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

Spielreihenfolge				Spielreihenfolge			
1.	DA1	gegen	DB2	9.	A6	gegen	B5
2.	DA2	gegen	DB1	10.	A1	gegen	B1
3.	DA3	gegen	DB3	11.	A2	gegen	B2
4.	A1	gegen	B2	12.	A3	gegen	B3
5.	A2	gegen	B1	13.	A4	gegen	B4
6.	A3	gegen	B4	14.	A5	gegen	B5
7.	A4	gegen	B3	15.	A6	gegen	B6
8.	A5	gegen	B6	16.	DA1	gegen	DB1

D 7 / WO VIERER – MANNSCHAFTEN: Bundes-System (2 Doppel, 8 Einzel)

Spielreihenfolge				Spielreihenfolge			
1.	DA1	gegen	DB1	6.	A4	gegen	B3
2.	DA2	gegen	DB2	7.	A1	gegen	B1
3.	A1	gegen	B2	8.	A2	gegen	B2
4.	A2	gegen	B1	9.	A3	gegen	B3
5.	A3	gegen	B4	10.	A4	gegen	B4

D 8 / WO DREIER - MANNSCHAFTEN

D 8.1 / WO MODIFIZIERTES SWAYTHLING-CUP-SYSTEM

Spielreihenfolge				Spielreihenfolge			
1.	A1	gegen	B2	5.	A1	gegen	B1
2.	A2	gegen	B1	6.	A3	gegen	B2
3.	A3	gegen	B3	7.	A2	gegen	B3
4.	DA	gegen	DB				

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzelnen eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

D 8.2 / WO WM-SYSTEM (5 Einzel)

Spielreihenfolge				Spielreihenfolge			
1.	A	gegen	X	4.	A	gegen	Y
2.	B	gegen	Y	5.	B	gegen	X
3.	C	gegen	Z				

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

D 8.3 / WO

Für beide Spielsysteme gilt:

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung - ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners - ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese beiden Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

D 9 / WO ZWEIER – MANNSCHAFTEN: Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

Spielreihenfolge				Spielreihenfolge			
1.	A1	gegen	B1	4.	A1	gegen	B2
2.	A2	gegen	B2	5.	A2	gegen	B1
3.	DA	gegen	DB				

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden ersten Einzelspielen zu benennen.

D 10 / WO MANNSCHAFTSSTÄRKE (SOLLSTÄRKE) BEI PUNKTSPIELEN UND MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

D 10.1 / WO

Die Spiele der 1. Bundesliga (Damen und Herren) werden mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.

D 10.2 / WO

In allen übrigen Spielklassen der Damen wird ebenfalls mit Vierer-Mannschaften gespielt.

D 10.3 / WO

In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

D 10.4 / WO

Abweichende Regelungen von D10.2/WO und D 10.3/WO dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse beschliessen, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet.

D 10.4/EDB ALLGEMEINES

Nach der neuen WO des DTTB ist es dem TTVSH gestattet, ab der Serie 2004/2005 bei den Herren ab der 2. Bezirksliga abwärts mit Sechser- oder mit Vierer-Mannschaften zu spielen.

Den BEZIRKSVERBÄNDEN bleibt es freigestellt, in ihren Ligen von der Kreisliga von der Kreisliga abwärts mit Sechser- oder mit Vierer-Mannschaften zu spielen.

Es wird angestrebt, nur noch mit Vierer-Mannschaften zu spielen.

D 11 / WO VEREINSMANNSCHAFTEN

D 11.1 / WO

Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und an Mannschafts- sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.

D 11.2 / WO

Abweichend von D 11.1/WO dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden SPIELGEMEINSCHAFTEN genannt.

Bei Punktspielen, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) SPIELGEMEINSCHAFTEN zulassen.

D 11.3 / WO

Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

D 11/EDB VEREINSMANNSCHAFTEN

Der TTVSH gewährt den bisherigen WETTSPIELGEMEINSCHAFTEN bis zu einer anderweitigen Entscheidung BESTANDSSCHUTZ.

D 11.1/EDB SPIELGEMEINSCHAFTEN

In den Kreisen können SPIELGEMEINSCHAFTEN gebildet werden.

SPIELGEMEINSCHAFTEN können nur innerhalb eines Kreisverbandes gebildet werden. In Ausnahmefällen müssen alle zuständigen Sportausschüsse ihre Zustimmung geben.

D 11.2/EDB

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- a) Die Vorstände beider Vereine erklären den zuständigen Sportausschüssen bis zum 10.06. d.J. schriftlich ihre Zustimmung zu den jeweiligen Spielgemeinschaften.*

- b) Die Erklärung muss weiterhin enthalten:
- ba) den federführenden Verein (Mannschaftsname, Mannschaftsführer, Abteilungsleiter),
 - bb) die finanzielle Absicherung durch den federführenden Verein.
 - bc) Es muss bereits in der Erklärung feststehen, welcher Verein nach Beendigung der Spielgemeinschaft die Startberechtigung in der bisherigen Spielklasse - oder nach Aufstieg in der höheren Klasse - erhält.
 - bd) Die Ersatzstellung von Spielern einer SPIELGEMEINSCHAFT ist nur für den Verein zulässig, für den sie eine Spielberechtigung besitzen.
 - be) Eine Ersatzstellung für die Spielgemeinschaft ist aus beiden Vereinen möglich.

D 11.3/EDB

Ein Aufstieg in die Bezirksliga ist möglich. In dieser Leistungsklasse muss die Mannschaft aber als eine VEREINSMANNSCHAFT gemeldet werden; NICHT MEHR ALS SPIELGEMEINSCHAFT:

D 12/ WO VEREINSÜBERGREIFENDE MANNSCHAFTEN

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3/WO) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweier-Mannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

D 13/ WO AUSWAHLMANNSCHAFTEN

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder einen Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

D 13/EDB AUSWAHLMANNSCHAFTEN

D 13.1/EDB BEZEICHNUNG

Anträge von Vereinen oder Organen, die aufgrund der Bestimmungen von D 13/WO an den DTTB gerichtet werden sollen, müssen über die Geschäftsstelle des TTVSH geleitet werden (mindestens 4 Wochen vorher).

D 13.2/EDB FREIGABE, BEREITSCHAFT

Die Aufforderung zur Teilnahme an Auswahlspielen oder an sonstigen Veranstaltungen erfolgt schriftlich über den betreffenden Verein. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler von seiner Nominierung in Kenntnis zu setzen.

Bei Absage eines Spielers kann das zuständige Organ geeignete Nachweise zur Begründung der Absage verlangen und den Spieler für den Tag/die Tage des Auswahlspiels bzw. der Veranstaltung sperren.

Weitere Maßnahmen bleiben dem zuständigen Organ vorbehalten.

D 14/EDB MANNSCHAFTSFÜHRER

Ist kein angesetzter Oberschiedsrichter anwesend, führt der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft das Spielberichtsformular. Er hat nach den Angaben des Mannschaftsführers der Gastmannschaft dessen Aufstellung im Kopf des Spielberichtsformulares einzutragen und dies kontrollieren zu lassen. Spätere eventuelle Fehlübertragungen bei der Spielreihenfolge können dann nicht zum Nachteil der Gastmannschaft ausgelegt werden.

Bei Mannschaftskämpfen ohne offiziell angesetzten Oberschiedsrichter wird dieses Amt vom Mannschaftsführer der Gastmannschaft wahrgenommen.

D 15/EDB

MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN

Die Aufstellungen der Mannschaften eines Vereins nach der Spielstärken-Reihenfolge hat von dem Verein nach den RICHTLINIEN FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE unter H 1/EDB des TTVSH zu erfolgen und ist von dem zuständigen Sportausschuss zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Gegen derartig geprüfte und korrigierte Aufstellungen steht dem Verein innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung das Rechtsmittel des Einspruchs zu.

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb für Mannschaftskämpfe sind nur Spieler, die vor Beginn einer Vor- und Rückrunde den zuständigen Organen in den Mannschaftsaufstellungen gemeldet wurden und in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.

Nachmeldungen sind während der laufenden Spielzeit nur möglich nach B 3/WO, B 7/WO und nach D 15.1/EDB bzw. nach D 15.2/EDB(Rückrunde). Auf jeden Fall muss nach B 7/WO die Zustimmung des TTVSH und nach B 3/WO, B 7/WO sowie nach D 15.1/EDB bzw. nach D 15.2/EDB (Rückrunde) auch die Zustimmung des zuständigen Staffelleiters/Sportausschusses abgewartet werden.

Bei der Meldung unterscheidet man:

Stammspieler: Das sind alle gemeldeten Spieler einer Mannschaft.

Stammspieler bis zur Sollstärke sind z.B. bei Sechser-Mannschaften die Spieler 1 bis 6, bei Vierer-Mannschaften die Spieler 1 bis 4.

Zur Nachmeldung vorgesehene Spieler: Das sind Spieler, die für eine Nachmeldung während der Vor- oder Rückrunde in einer Leistungsklasse der Bezirke oder der Kreise eine Spielberechtigung besitzen.

Stammspieler und zur Nachmeldung vorgesehene Spieler sind in den Mannschaftsmeldungen spielstärkenmäßig aufzustellen.

AUSNAHME: gewünschter Sperrvermerk = -Sp-

Die Aufstellung nach Spielstärke gilt auch dann, wenn zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Leistungsklasse spielen.

D 15.1/EDB NACHMELDUNGEN

Zur Nachmeldung vorgesehene Spieler müssen als Anhang zu den Mannschaftsaufstellungen durch Rundschreiben bekanntgegeben werden unter Angabe, in welcher Spielklasse, in welcher Mannschaft und an welcher Position die Nachmeldung erlaubt ist.

Durch Nachmeldung/en aus der Vereinsliste darf kein Spieler an die untere Mannschaft abgegeben werden.

D 15.2/EDB NACHMELDUNGEN ZU BEGINN DER RÜCKRUNDE

Erhält ein Verein, der zwei oder mehrere Mannschaften in einer Spielklasse hat, zu Beginn der Rückrunde Zugänge durch Vereinswechsel, so sind diese spielstärkemäßig einzureihen. Entsteht dadurch ein Überhang an Spielern in der Mannschaft, so dürfen Spieler an die unteren Mannschaften abgegeben werden. Dabei muss die Reihenfolge nach Spielstärke eingehalten werden.

D 15.3/EDB JUGENDLICHE IN ERWACHSENEN-MANNSCHAFTEN

siehe Jugend-Wettbewerbordnung unter B 4.9/JWO und E 4/WO sowie die RICHTLINIEN FÜR MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN unter H 1.8/EDB.

D 15.4/EDB

Spieler von Mannschaften, die gestrichen oder zurückgezogen wurden, können während der laufenden Spielzeit nur in höheren Mannschaften ihres Vereins eingesetzt werden (siehe aber unter D 15.5/EDB SPERRVERMERKE).

D 15.5/EDB SPERRVERMERKE

a)

Spieler - bis einschließlich Verbandsliga -, die aus besonderen Gründen in einer tieferen Mannschaft als ihrer Spielstärke entsprechend spielen wollen oder gemeldet werden, können vor Beginn der Vor- und Rückrunde ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Spielberechtigung von dem zuständigen Sportausschuss an der Spitze der gewünschten unteren Mannschaft eingereiht werden. Sie verlieren aber das Recht, in der gesamten Spielzeit - nur für die betreffende Leistungsklasse, für die ein Sperrvermerk ausgesprochen wurde - mitzuwirken. Meldet ein Verein seine Mannschaften ohne den Hinweis auf gewünschte Sperrvermerke - und steht dies im Widerspruch zur tatsächlichen Spielstärkenreihenfolge übergreifend bei verschiedenen Mannschaften -, so kann der zuständige Sportausschuss von sich aus Sperrvermerke aussprechen. In diesen Fällen muss der Sportausschuss den Verein von seiner beabsichtigten Maßnahme informieren und ihm die Gelegenheit zu einer Änderung seiner Aufstellungen geben.

AUSNAHMEN: SPERRVERMERKE ZUR RÜCKRUNDE

Spieler, die aufgrund ihrer in der Vorrunde erspielten Bilanz zur Rückrunde in eine höhere Mannschaft eingestuft werden müssten, erhalten vom Sportausschuss einen Sperrvermerk, wenn sie auch in der Rückrunde in ihrer ursprünglichen Mannschaft eingesetzt werden. Ein Sperrvermerk zur Rückrunde kann den Ausschluss der Aufstiegsberechtigung nach sich ziehen (siehe weiter unten unter D 15.5, Absatz d)/EDB).

b)

Zu Beginn einer Rückrunde können in den Kreisligen und in den Kreisklassen Sperrvermerke auf Antrag des betroffenen Vereins vom Sportausschuss des zuständigen Kreises - in den Bezirksligen vom Sportausschuss des zuständigen Bezirkes - aufgehoben werden.

Sperrvermerke in den Verbands- und in den Landesligen können auf Antrag des betroffenen Vereins nur vom Sportausschuss des TTVSH aufgehoben werden.

c)

Spieler mit Sperrvermerken, deren Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen wurden, dürfen nur in höheren Mannschaften spielen, für die kein Sperrvermerk ausgesprochen wurde.

Jugendliche mit Mannschaftsfreigabe für die Erwachsenen-Mannschaft verlieren ihre Freigabe, wenn ihre Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen wird.

d)

Vom Aufstieg ausgeschlossen sind - beim Aufstieg von der Verbandsliga in die Oberliga - Sechser-Mannschaften mit mehr als 1 Sperrvermerk, im übrigen Sechser-Mannschaften mit mehr als 2 Sperrvermerken und Vierer-Mannschaften mit mehr als 1 Sperrvermerk.

D 16/EDB STAMMSPIELER

In den Spielklassen des TTVSH sind Spieler, die in einer Mannschaft gemeldet werden, Stammspieler.

Zur Nachmeldung vorgesehene Spieler werden in der genehmigten und veröffentlichten Reihenfolge nachgemeldet und dementsprechend Stammspieler.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.

Als Stammspieler - bis zur Sollstärke einer Mannschaft - gelten nur solche Spieler, die in der direkt vorangegangenen Halbserie mindestens 2 Punktspiel-Einsätze im Einzel nachweisen können (siehe D 25.3/EDB).

Ein Stammspieler, der mehr als zwölf Monate keinen Spielstärke-Nachweis erbringt, kann vom zuständigen Sportausschuss tiefer eingestuft werden. Er darf nicht höher eingesetzt werden als in seiner bisherigen Mannschaft.

D 16.1/EDB

Verliert ein Stammspieler - bis zur Sollstärke einer Mannschaft - seine Spielberechtigung für diese Mannschaft (z.B. Abmeldung aus dem Verein, Verbands- oder Vereinssperre, Abmeldung als aktiver Spieler usw.), so muss der Verein dem zuständigen Staffelleiter sofort nach Eintritt dieses Falles einen neuen Stammspieler nachmelden. Nachzumelden ist auf jeden Fall der nächste in der genehmigten Spielstärkenreihenfolge spielberechtigte Stammspieler, wobei Spieler mit Sperrvermerken und Jugendliche mit Mannschaftsfreigaben übersprungen werden müssen.

Die Vereine sind verpflichtet, in derartigen Fällen ihre Mannschaft - oder auch ggf. ihre Mannschaften - unverzüglich bei den Staffelleitern umzumelden, ohne eine Aufforderung abzuwarten. Falls ein nachzumeldender Spieler weiterhin für die untere Mannschaft spielt, werden dieser die Punkte aus Spielen aberkannt, in denen der Spieler noch mitgewirkt hat, obwohl er nach den Bestimmungen schon Stammspieler der höheren Mannschaft war.

D 16.2/EDB

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn ein Stammspieler einer Mannschaft fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge nicht teilnimmt. Dieser verliert nicht seine Spielberechtigung, kann daher weiter in der Mannschaft eingesetzt werden. Der nachgemeldete neue Stammspieler darf jedoch während der Vor- oder Rückrunde nicht wieder in seiner alten Mannschaft spielen.

In Härtefällen (Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, berufliche Abwesenheit) kann der Staffelleiter dem nachgemeldeten neuen Stammspieler seinen ursprünglichen Status wieder einräumen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Vom Verein ist vor Eintritt des Härtefalls (vor der fünfmaligen Nichtteilnahme) ein entsprechender Antrag unter Beifügung von Attesten und/oder Bescheinigungen mit Angabe der massgebenden Zeiträume so rechtzeitig an den Staffelleiter zu richten, dass diesem noch ein Nachprüfungs- und Entscheidungsspielraum gegeben ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Spieler seinen ursprünglichen Status wieder, wenn der Stammspieler - für den er nachgemeldet werden musste - erstmalig wieder eingesetzt wurde. Hiervon hat der Verein die beteiligten Staffelleiter vorher zu informieren.

D 16.3/EDB

Nicht nachgemeldet werden muss/müssen nach D 16.1/EDB bis D 16.2/EDB STAMMSPIELER dann, wenn in der betreffenden Mannschaft Spieler über die Sollstärke hinaus gemeldet sind. Diese/r über die Sollstärke hinaus gemeldeten Spieler muss/müssen aber während der fünfmaligen Nichtteilnahme eines Stammspielers mindestens einmal gespielt haben.

D 17/EDB ERSATZSPIELER

D 17.1/EDB

Ersatzspieler können in den Leistungsklassen des TTVSH nur Stammspieler unterer Mannschaften sein. Dieses gilt nicht für Jugendersatzspieler (siehe auch D 25.3/EDB).

D 17.2/EDB

Die Punkte D 17.3/EDB, D 17.4/EDB und D 17.5/EDB gelten probeweise für die nächsten zwei Spielzeiten.

D 17.3/EDB

Spieler aus unteren Mannschaften eines Vereins dürfen als Ersatzspieler in höheren Mannschaften eingesetzt werden, wenn sie auf dem Mannschaftsmeldeformular stehen und keinen Sperrvermerk haben. Es ist zulässig, dass ein Spieler in mehreren höheren Mannschaften eingesetzt wird.

D 17.4/EDB

Eine Ersatzgestellung ist nur möglich innerhalb der Spielklassen der Damen und Herren. Ausnahme: Spielerinnen aus gemischten Mannschaften (Spielklasse Herren) können in den Spielklassen der Damen bis einschließlich Verbandsliga als Ersatz eingesetzt werden.

D 17.5/EDB

Ein Spieler, der in einer Vor- oder Rückrunde viermal Ersatz in derselben höheren Mannschaft spielt, verliert mit Beginn dieses vierten Einsatzes die Spielberechtigung für seine Stammmannschaft und für alle weiteren unteren Mannschaften. Bei einer Ersatzgestellung in einer anderen Mannschaft muß die ursprünglich genehmigte Spielstärkenreihenfolge eingehalten werden. Eine viermalige Ersatzgestellung (Festspielen) ist nur einmal pro Vor- und Rückrunde möglich.

D 18/EDB EINREIHEN VON NEUZUGÄNGEN

Zuständige Stelle für das Einreihen von Neuzugängen ist der entsprechende Sportausschuss, der sich ggf. mit dem übergeordneten Sportausschuss berät und dem zuständigen Staffelleiter eine Mitteilung zu machen hat. Aus der Mannschaft ausscheidende Spieler sind - wenn dies gewollt ist - den beteiligten Staffelleitern mitzuteilen. Die Aufnahme der ausscheidenden Spieler in nächsttiefere Mannschaften ist zulässig.

D 19/EDB ENTSCHEIDUNGS-, AUF- UND ABSTIEGSSPIELE, WIEDERHOLUNGS- UND NACHHOLSPIELE

D 19.1/EDB NACHHOLSPIELE

Werden Nachholspiele der Vorrunde nach dem 31.12. d.J. durchgeführt, so ist in der zuletzt gültigen Mannschaftsaufstellung der Vorrunde zu spielen.

D 19.2/EDB

WIEDERHOLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE

Entsteht durch die kampflose Vergabe von Punkten ein sportlich nicht vertretbares Ergebnis beim Auf- oder Abstieg von Mannschaften, so ist eine Klärung vom zuständigen Sportausschuss herbeizuführen. Der Sportausschuss hat besonders zu berücksichtigen, ob Mannschaften beteiligt sind, denen Punkte abgesprochen wurden, und inwieweit anderen unbeteiligten Mannschaften Vorteile oder Nachteile erwachsen sind. - Der Sportausschuss kann in derartigen Fällen Wiederholungs- oder Entscheidungsspiele anordnen.

D 19.3/EDB WIEDERHOLUNGSSPIELE BEI HÖHERER GEWALT

Beim Eintreten HÖHERER GEWALT, die der Durchführung eines angesetzten Meisterschaftsspieles unmöglich macht, ist das Spiel neu anzusetzen. Die Entscheidung über die Begriffsbestimmung HÖHERE GEWALT obliegt dem zuständigen Staffelleiter.

Bei Wiederholungsspielen, verursacht durch HÖHERE GEWALT, entscheidet der Staffelleiter über eventuell entstandene Kosten auf Antrag..

D 20/EDB KONTROLLE DER SPIELBERECHTIGUNG

Die Mannschaftsführer haben eine Kopie der dem Verein zuletzt zugegangenen Spielberechtigungsliste des TTVSH mitzuführen, und zwar die nach dem neuesten Stand.

Bei Mannschaftskämpfen ohne offiziell angesetzten Oberschiedsrichter ist die Spielberechtigungsliste dem gegnerischen Mannschaftsführer auf Verlangen vorzulegen. Die beteiligten Spieler müssen ferner auf Verlangen ihre Identität nachweisen. Bei Fehlen eines Identitätsnachweises muss dieser unverzüglich schriftlich oder persönlich nachgereicht werden.

D 21/EDB VERLEGUNG VON SPIELTERMINEN

D 21.1/EDB

Spielverlegungen sind möglich innerhalb der Spielwoche (Spielwoche = Montag bis Sonntag), wenn beide beteiligten Vereine und der zuständige Staffelleiter ihre Zustimmung gegeben haben.

In den Spielklassen der Damen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Bezirke und die Kreise können eigene Regelungen treffen.

D 21.2/EDB

Spielverlegungen außerhalb der Spielwoche können beim Staffelleiter beantragt werden, wenn

- a) am Spieltag die Jahreshauptversammlung (nicht die TT-Abteilungsversammlung) eines der beiden beteiligten Vereine stattfindet;
- b) ein Stammspieler als Oberschiedsrichter oder Schiedsrichter vom TTVSH nominiert wurde;
- c) ein Stammspieler zu Veranstaltungen, Sitzungen und Lehrgängen des DTTB, des NTTV, des TTVSH oder seines Bezirks oder seines Kreises eingeladen wird;
- d) ein Stammspieler als Betreuer zu Veranstaltungen des DTTB, des NTTV oder des TTVSH eingeladen wird.

D 21.3/EDB

Veranstaltungen etc. der Bezirke und der Kreise sind kein Verlegungsgrund für Mannschaften der Spielklassen der Verbands- und Landesligen.

D 21.4/EDB

Stets ist die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele ohne Zustimmung des Staffelleiters - auch innerhalb der Spielwoche - werden für den Heimverein oder für den Gastverein oder für beide Vereine als verloren gewertet.

D 21.5/EDB

Spielplan, Ort, Datum und Anfangszeit sind bindend. Abweichungen müssen mindestens eine Woche vorher allen Beteiligten bekanntgegeben werden.

D 21.6/EDB

Bei Ausfall des Spiellokals kann ein anderes Spiellokal benutzt werden. In diesem Fall sind die Gastmannschaft und der Staffelleiter - und ggfs. ein angesetzter Oberschiedsrichter - vom Heimverein rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Staffelleiter entscheidet auch, ob das neue Spiellokal zulässig ist. Steht dem Heimverein kein Spiellokal zur Verfügung, so muss er seiner Spielverpflichtung im Spiellokal der Gastmannschaft nachkommen, ohne jedoch Anspruch auf Fahrtkostenersatz und - bei einem Spiel der Vorrunde - ohne Anspruch auf das Rückspiel im gegnerischen Spiellokal zu haben.

D 21.7/EDB

Stehen weder beim Heimverein noch bei der Gastmannschaft ein Spiellokal zur Verfügung, so entscheidet der Staffelleiter über eine eventuelle Wertung oder eine eventuelle Neuansetzung.

D 22/EDB **SPIELBEREITSCHAFT**

D 22.1/EDB

Das Spiel hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit zu beginnen. Ist ein Spieler 2 Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Mannschaftskampfes fortgeföhren.

D 22.2/EDB

Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie zur Begrüßung mit mehr als der Hälfte der nach dem jeweiligen Spielsystem erforderlichen Spieler antritt.

D 22.3/EDB

Eine zu Beginn eines Meisterschaftsspieles (Begrüßung) nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich während des Spieles unter Beachtung der Bestimmungen ergänzen.

D 22.4/EDB

Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel verspätet an, und wird das Spiel trotzdem ordnungsgemäß durchgeführt, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.

D 22.5/EDB

Bei Koppelspielen an einem Tag muss der Gastgeber des zweiten Spiels auf den Gast warten. Das Ende des ersten Spiels (Uhrzeit) ist vom Gastgeber des ersten Spiels auf dem Spielerichtsformular zu bescheinigen.

D 22.6/EDB

Fällt ein Spiel wegen Nichterscheins einer Mannschaft aus, so muss es neu angesetzt werden, wenn das Nichtantreten durch HÖHERE GEWALT verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist in diesem Fall nachzuweisen. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben jedoch mit einem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels durch "HÖHERE GEWALT", so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht. Sie kann außerdem - falls eine Neuansetzung gerechtfertigt erscheint - für die dem Heimverein entstandenen Kosten ersatzpflichtig gemacht werden.

Ausgangspunkt eines Auswärtsspiels einer Mannschaft ist für alle Spieler der Sitz des Vereins.

D 23/EDB **NICHTANTRETEN**

D 23.1/EDB

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

- 4 Spieler bei Sechser-Mannschaften,
- 3 Spieler bei Vierer-Mannschaften,
- 2 Spieler bei Dreier-Mannschaften,
- 2 Spieler bei Zweier-Mannschaften.

D 23.2/EDB

Im Falle von Nichtantreten einer Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ist von der anwesenden bzw. von der spielbereiten Mannschaft ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und dem Staffelleiter einzusenden (Wertung siehe D 26/EDB). Auf diesem Spielbericht muss die genaue Aufstellung der anwesenden bzw. der spielbereiten Mannschaft eingetragen sein.

Das Spiel wird für diese Mannschaft als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet. Falls es sich um ein Spiel der Vorrunde handelt, ist das Spiel der Rückrunde bei der angetretenen Mannschaft anzusetzen. Falls es sich um ein Spiel der Rückrunde handelt - oder sollte die nicht angetretene Mannschaft in der Vorrunde der Gastgeber sein -, so hat die nicht angetretene Mannschaft

an ihren Gegner auf Anforderung die halben Fahrtkosten für höchstens 7 Personen bei Sechser-Mannschaften und höchstens 5 Personen bei Vierer-Mannschaften zu zahlen (entweder die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel oder PKW-Kosten von EUR 0,20 pro Kilometer einfache Strecke; bei Sechser-Mannschaften für 2 PKW, sonst für 1 PKW). Maßgebend ist der Vereinssitz.

D 23.3/EDB

Tritt eine Mannschaft während der gesamten Spielzeit dreimal nicht an, so ist sie zu streichen (siehe D 26/EDB weiter unten).

D 24/EDB SPIELBERICHTE

D 24.1/EDB

Das Original des vorgeschriebenen Spielberichtsformulars ist vom Gastgeber vollständig ausgefüllt innerhalb von 24 Stunden nach Spielschluss an den zuständigen Staffelleiter abzusenden oder zu faxen.

D 24.2/EDB

Eine Kopie des Spielberichtsformulars erhält die Gastmannschaft sofort nach Spielschluss.

D 24.3/EDB

Werden vor Beginn der Vor- oder Rückrunde zusätzliche Richtlinien zur Versendung einer Kopie an einen Pressewart oder an eine andere Person verlangt, so ist dieser Bestimmung nachzukommen. Dies gilt gleichermaßen für eine geforderte telefonische Ergebnisdurchsage.

D 24.4/EDB

Werden Ersatzspieler eingesetzt, so ist in das Spielberichtsformular einzutragen, in welcher unteren Mannschaft und auf welchem Platz er/sie gemeldet sind.

D 24.5/EDB

Bei Namensgleichheit sind die Vornamen mit anzugeben.

D 24.6/EDB

Bei Fehlen eines Spielers ist das in der Spielreihenfolge zu wertende Spiel mit 0:1 Punkten und 0:3 Sätzen und dem Vermerk KAMPFLOS einzutragen. Es muss aus dem Spielbericht erkennbar sein, dass ein Spieler gefehlt hat oder dass er bei Anwesenheit seine Spielbereitschaft gezeigt und nach dem vollzogenen ersten Ballwechsel ein Spiel/Spiele abgegeben hat. Ist letzteres der Fall, so muss in der Rubrik BÄLLE der Vermerk AUFGEGEBEN eingetragen werden.

D 24.7/EDB

Spielberichtsformulare sind Urkunden. Im Spielberichtsformular dürfen keine Änderungen und Zusätze mehr vorgenommen werden, wenn das Duplikat bereits an die Gastmannschaft ausgehändigt wurde.

D 25/EDB WERTUNG, TABELLEN, ABSCHLUSSTABELLEN

D 25.1/EDB ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Allgemein - siehe jedoch insbesondere die Ausnahmen unter D 25.3/EDB - dürfen Punkte aus einem Mannschaftsspiel nicht abgesprochen werden, wenn ein Vergehen oder ein Verstoß in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Gewinn oder dem Verlust des Spieles steht.

D 25.2/EDB

Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie

a) einen Spieler ohne Spielberechtigung für den betreffenden Verein, für die betreffende Mannschaft (nicht gemeldeter oder falsch eingestufte(r) Spieler/Ersatzspieler, falsch eingestufte(r) Stammspieler etc.) oder für den betreffenden Platz innerhalb der Mannschaft (Verschiebung der gemeldeten Reihenfolge im Paarkreuz-, im Werner-Scheffler- oder im Bundes-System) hat teilnehmen lassen;

auch die Vertauschung von Spielern innerhalb eines Mannschaftsdrittels bzw. der oberen und unteren Hälfte oder bei der Ersatzgestaltung gilt im Paarkreuz-, im Werner-Scheffler- oder im Bundes-System als NICHT SPIELBERECHTIGT für den betreffenden Platz;

b) nicht mit der geforderten Mindeststärke antritt;

c) bei Fehlen eines Spielers nicht geschlossen aufrückt, so dass Lücken in der Mannschaft bleiben;

- d) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet;
- e) durch eigenes Verschulden nicht oder so spät antritt, so dass das Spiel nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;
- f) vom Verband, einem Bezirk, einem Kreis oder einer anderen Instanz an dem festgesetzten Spieltermin gesperrt ist;
- g) durch mangelhafte Spielmöglichkeiten (wie Fehlen von Tischen, Netzgarnituren, Bällen) oder unzumutbare Spielverhältnisse (übermäßig beengter Spielraum, völlig unzureichende Beleuchtung, unzumutbarer Fußboden usw.) verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann.

Bei der Beurteilung eventueller unzumutbarer Spielverhältnisse ist vom Staffelleiter zu prüfen, ob, in welcher Art und in welchem Umfang sich die Verhältnisse des ursprünglich vom Sportausschuss genehmigten Spiellokals verändert haben.

D 25.3/EDB VERFAHREN BEI WERTUNGEN

a) Die Wertung eines Meisterschaftsspiels, in dem auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (9:0, 8:0 usw.). Sätze und Bälle sind für die Tabelle mit 0:0 zu werten. Spiele, die als kampflos gewertet worden sind, gelten als Einsatz für die im Spielbericht aufgeführten spielberechtigten Spieler.

b) Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist dieses Spiel für beide als verloren zu werten.

In der Tabelle ist durch eine Fußnote darauf hinzuweisen.

c) Wird wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der WO des DTTB und der EDB des TTVSH auf Punktverlust entschieden, ist dem betroffenen Verein diese Entscheidung sofort nach dem ersten Verstoß durch einfachen Brief, per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.

d) Diese Entscheidung muss enthalten:

- da) den Gegenstand des Verfahrens,
- db) die Namen der beteiligten Vereine,
- dc) die ergangene Entscheidung,
- dd) die angewandten Bestimmungen,
- de) die Rechtsmittelbelehrung mit Hinweis auf den zu zahlenden Kostenvorschuss.

D 25.4/EDB WERTUNG BEI UNVOLLSTÄNDIGEM ANTRETEN BEIDER MANNSCHAFTEN

a) Bei Fehlen eines Spielers in jeder Mannschaft ist bei Erreichen des Siegpunktes das Spiel entschieden.

b) Treten zwei Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System mit nur je fünf Spielern gegeneinander an, so ist der 8.Punkt der Siegpunkt

c) Treten zwei Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 8 Einzel) nur mit je 3 Spielern gegeneinander an, so ist der 7.Punkt der Siegpunkt.

d) Treten 2 Vierer-Mannschaften im Bundes-System (2 Doppel, 8 Einzel) nur mit je 3 Spielern gegeneinander an, so ist der 5.Punkt der Siegpunkt.

e) Treten zwei Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System nur mit je vier Spielern gegeneinander an, so ist der 6.Punkt der Siegpunkt.

D 25.5/EDB TABELLEN

Für jede Leistungsklasse ist vom Staffelleiter eine Tabelle zu führen. Diese sollte einmal während und einmal am Ende jeder Vor- und Rückrunde bekanntgegeben werden.

Die Bezirke und Kreise können abweichende Regelungen treffen, müssen die offiziellen Tabellen aber auf jeden Fall am Ende einer Vor- und Rückrunde amtlich bekanntgeben.

Die Reihenfolge in den offiziellen Tabellen ergibt sich aus der größeren Zahl der Gewinnpunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Zahl von Verlustpunkten. Ist auch diese gleich, entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach entscheiden die Sätze.

D 25.6/EDB EINSPRÜCHE

Einsprüche gegen Tabellen (siehe D 25.5/EDB) sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung an den Staffelleiter zu richten. Gehen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist keine Einsprüche ein, sind die Tabellen rechtskräftig.

D 26/EDB STREICHUNG, ABSTIEG, ZURÜCKZIEHUNG, VERZICHT

D 26.1/EDB

Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal einen Mannschaftskampf kampflos abgibt, wird aus der entsprechenden Leistungsklasse gestrichen. - Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder der Benachteiligung anderer Mannschaften in unkorrekter Weise beeinflusst hat, kann von der zuständigen Stelle aus der Leistungsklasse gestrichen werden.

D 26.2/EDB

Die Streichung oder die Zurückziehung einer Mannschaft zieht den Abstieg zumindest in die nächst tiefere Leistungsklasse nach sich. Alle von dieser Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden für ungültig erklärt.

D 26.3/EDB

Zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften können zum Ausgleich der den Mannschaften ihrer Klasse entstandenen finanziellen Nachteile herangezogen werden (z.B. Erstattung von Fahrtkosten, wenn die andere Mannschaft im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgetretenen Mannschaft angetreten ist, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird).

D 26.4/EDB

a) Die Vereine können ab letztem Spieltag der Rückrunde einer Spielzeit bis zum folgenden 10.06. d.J. (Eingang per Post, per Fax oder per e-mail) für eine oder mehrere Mannschaften ihres Vereins schriftlich erklären, dass diese für die kommende Spielzeit auf die Mitwirkung in der Spielklasse verzichten, der sie nach Abschluss der vergangenen Spielzeit unter Berücksichtigung des Auf- und Abstiegs angehören.

b) Der schriftliche Verzicht bedeutet die Zurückstufung der betreffenden Mannschaft um mindestens eine Spielklasse. Der zuständige Staffelleiter/Sportausschuss hat den Verein, dessen Mannschaft nunmehr den freigewordenen Platz einnimmt, unverzüglich von dem Verzicht zu unterrichten. Erklärt dieser Verein nicht binnen einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass seine Mannschaft den freigewordenen Platz in der höheren Leistungsklasse nicht einnehmen will, ist die Mannschaft für die kommende Spielzeit Mitglied der entsprechenden Spielklasse.

c) Wird die schriftliche Verzichtserklärung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgegeben, wird sie als Zurückziehung einer Mannschaft innerhalb der laufenden Spielzeit mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen (automatischer Abstieg und automatische Strafe) behandelt.

d) Bei einem ordnungsgemäß schriftlich gemeldeten Verzicht ist keine automatische Strafe auszusprechen.

D 26.5/EDB

Falls es sich bei einer Zurückziehung oder Streichung nicht um die unterste Mannschaft eines Vereins handelt, erfolgt eine entsprechende Umbenennung der weiter spielenden Mannschaften in 1. Mannschaft, in 2. Mannschaft usw.

E / WO SCHÜLER / JUGENDLICHE

E 1 / WO VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

Ein Jugendlicher/Schüler kann nur einem Verein mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten beitreten oder den Verein wechseln.

E 2 / WO VERANSTALTUNGSENDE

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 21.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

E 3 / WO ALLGEMEINE FREIGABEVORSCHRIFTEN

Für die Freigabe von Jugendlichen/Schülern zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß A 11/WO) in den Herren- und Damenklassen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

E 3.1 / WO

Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten,

E 3.2 / WO

Genehmigung durch die zuständige Instanz,

E 3.3 / WO

Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Freigabevoraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes geregelt ist, behalten Jugendliche/Schüler mit der Freigabe die Startberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Jugend-/Schülerklasse.

Eine Freigabe kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

E 4 / WO REGELUNGEN FÜR PUNKTSPIELE, MANNSCHAFTS- UND POKALMEISTERSCHAFTEN

Die Anträge auf Freigabe von Jugendlichen/Schülern für Punktspiele, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften in einer Herren- oder Damenmannschaft sind unter Einhaltung des vom Mitgliedsverband vorgeschriebenen Instanzenweges an den Verbandsjugendwart zu richten. Dieser ist allein berechtigt, die Freigabe zu erteilen, zu verweigern oder andere Instanzen mit dieser Entscheidung zu beauftragen.

E 4.1 / WO

Wird einem Jugendlichen/Schüler eine Freigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht auf Teilnahme an Punktspielen, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften der Jugend-/Schülermannschaften seines Vereins.

E 4.2 / WO

Die Regional- und Mitgliedsverbände können die Freigabe von Jugendlichen/Schülern als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft und den Start von Jugend- und Schülermannschaften - deren Spieler keine Freigabe nach E 4.1/WO haben - in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

E 5 / WO REGELUNG FÜR INDIVIDUAL – MEISTERSCHAFTEN UND RANGLISTENTURNIERE

Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Jugendlichen/Schülern für Individual-Meisterschaften und Ranglistenturniere in der Herren- bzw. in der Damenklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

E 6 / WO REGELUNG FÜR OFFENE TURNIERE, EINLADUNGSTURNIERE UND FREUNDSCHAFTSSPIELE

Mit der Freigabe nach E 4.1/ WO erhalten Jugendliche/Schüler zugleich automatisch die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen.

Für Jugendliche/Schüler ohne Freigabe nach E 4.1/WO regeln die Mitgliedsverbände die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen in eigener Zuständigkeit.

In beiden Fällen richtet sich die Einstufung in Leistungsklassen nach den Richtlinien desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.

E 7 / WO REGELUNGEN FÜR AUSWAHLSPIELE

Jugendliche/Schüler können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse berufen werden.

F / WO WERBEBESTIMMUNGEN FÜR BUNDESVERANSTALTUNGEN

F 1 / WO GELTUNGSBEREICH / ALLGEMEINES

F 1.1 / WO

Mit diesen Werbestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.4 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

F 1.2 / WO

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

F 1.3 / WO

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

F 2 / WO SPIELKLEIDUNG

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

F 2.1 / WO GRUNDSATZ

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

F 2.2 / WO VORDERSEITE HEMD

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

F 2.3 / WO RÜCKSEITE HEMD

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich, ob der Städtenamen ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist

oder des Namens des Vereins

oder des Namens des Verbandes

und/oder des Namens des Spielers

freigegeben.

Der Name des Vereins/des Verbandes/des Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

F 2.4 / WO SHORTS / RÖCKCHEN

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 80 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

F 2.5 / WO HERSTELLERZEICHEN

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

F 2.6 / WO WAPPEN

Außer der nach F 2.1/WO - F 2.4/WO erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

F 2.7 / WO FARBGEBUNG

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainings-Anzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

F 2.8 / WO TRAININGSANZÜGE

Die Beschränkungen nach F 2.1/WO - F 2.7/WO gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennisregeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

F 2.9 / WO SCHIEDSRICHTERKLEIDUNG

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet.

F 2.10 / WO DEFINITIONEN

F 2.10.1 / WO

Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

F 2.10.2

Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

F 2.10.3 / WO

Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

F2.10.4 / WO

Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

F 2.10.5 / WO

Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflochte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer - die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeordneten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht - gezogen werden kann.

F 2.11 / WO GENEHMIGUNG

F 2.11.1 / WO

Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen), der Spielernamen und der Rückennummern ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist eine Verwaltungsanordnung im Sinne des § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

F 2.11.2 / WO VORLAGEPFLICHT

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

F 3 / WO MATERIALIEN

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

F 3.1 / WO GRUNDSATZ

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

F 3.2 / WO TISCHE

An Tischen ist nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für die Werbung an den Schmalseiten der Tischplatte sind maximal 200 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4.

F 3.3 / WO NETZGARNITUREN

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder an ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einer von der ITTF zugelassenen Form aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe A 6.4/WO).

F 3.4 / WO SCHIEDSRICHTERTISCHE

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich, ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

F 3.5 / WO ZÄHLGERÄTE

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

F 3.6 / WO HANDTUCHBEHÄLTER

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

F 3.7 / WO BALLBOXEN

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

F 3.8 / WO UMRANDUNGEN

Pro Umrandungselement (siehe auch Ausführungsbestimmungen des Leistungssportausschusses nach A 6.3/WO) ist eine Werbung zugelassen. Die Werbung auf allen Innenseiten der Umrandungen muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz gehalten sein. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiss noch gelb sein darf.

Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm nicht überschreiten, gleich, ob sie ein- oder mehrzeilig ist.

F 3.9 / WO BODEN

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten F 3.6/WO und F 3.7/WO genannte Grundsatz (siehe auch A 6.4/WO). Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen.

Die Werbung muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens gehalten oder schwarz sein. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

F 3.10 / WO NAMENSCHILDER

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten F 3.6/WO und F 3.7/WO genannten Grundsatzes beliebig.

F 3.11 / WO TISCHNUMMERN

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4/WO beliebig.

F 3.12 / WO UMFELD DER SPIELBOX

F 3.12.1 / WO

Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnis-Anzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

F 3.12.2 / WO

Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu F 3.4/WO, für die Zählgeräte und die Spielergebnis-Anzeigen die zu F 3.5/WO, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8/WO entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (F 3.12.1/WO) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

F 3.12.3 / WO

Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

F 3.13 / WO

F 3.13.1 / WO

Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten F 2.10.1/WO und F 2.10.2/WO.

F 3.13.2 / WO

Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

F 3.13.3 / WO

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

G/EDB AUSLEGUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNG

G 1/EDB

Dem Sportausschuss des TTVSH obliegt es in alleiniger Funktion, eine einheitliche Auslegung der EDB des TTVSH sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zweckes kann er sich auf schriftliche Anfrage gutachterlich äußern.

G 2/EDB

Als Anhang zu diesen EDB des TTVSH werden in unregelmäßiger Folge Gutachten, Erläuterungen und Empfehlungen des Sportausschusses, des Schiedsgerichts und der Sportwartetagung des TTVSH herausgegeben.

G 3/EDB

Soweit solche Gutachten, Erläuterungen und Empfehlungen vom Beirat bestätigt worden sind, gelten sie als Bestandteil der EDB des TTVSH und sind für den Bereich des TTVSH bindend. Die Bestätigung des Beirates ist im Anhang jeweils zu vermerken.

G 4/EDB INKRAFTTRETEN

G 4.1/EDB

Die EDB des TTVSH zur WO des DTTB ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der Beiratstagung am 13. März 2005 in Kiel in Kraft getreten.

Die in nachfolgenden Fassungen vorzunehmenden Änderungen gegenüber der Fassung 01/2005 werden unterstrichen gedruckt und seitlich mit einer Linie markiert.

Die Fassung 05/2005 ersetzt die vorherige Fassung 1/2005, alle weiteren hiervon abweichenden Bestimmungen früherer Fassungen und Anhänge zu den EDB des TTVSH zur WO des DTTB.

H/EDB RICHTLINIEN DES TTVSH

H 1/EDB RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN

H 1.1/EDB

Der Verband, die Bezirke und die Kreise müssen Gremien (Sportausschüsse) einsetzen, die für die Überprüfung der gemeldeten Mannschaftsaufstellungen verantwortlich sind. Ein einziger Funktionsträger darf nicht entscheidungsberechtigt sein.

Innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Aufstellungen (auch Spielpläne, Spiellokale und ergänzende Bestimmungen) besteht ein Einspruchsrecht der Vereine. Innerhalb dieser Frist hat auch der Sportausschuss das Recht, Berichtigungen oder Änderungen vorzunehmen, die ebenfalls bekanntgegeben werden müssen.

H 1.2/EDB

Die Aufstellung der Mannschaften nach Spielstärke gemäß D 15/EDB ist die Grundlage der nachfolgenden Richtlinien.

H 1.3/EDB

Bei den Aufstellungen sind vorrangig die Punktspielbilanzen der letzten gespielten Halbserie zu beachten. Der Sportausschuss hat das Recht, in Zweifelsfällen Jahres- und Halbjahresranglisten des DTTB, des NTTV und des TTVSH zu berücksichtigen und gegebenenfalls anzuwenden.

Die A-, B- und C-Klassifizierung ist nur zu Beginn einer Spielzeit zu beachten.

H 1.4/EDB

Die unten stehenden Kriterien dieser RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN unter H 1.6/EDB bis H 1.10/EDB zeigen auf, wann Umstellungen vorgenommen werden müssen, können oder nicht zulässig sind.

H 1.5/EDB VORRANG VON UMSTUFUNGEN

Zu den vom TTVSH im Jahresterminplan oder durch Rundschreiben bekanntgegebenen Terminen können Umstufungen wie folgt beantragt werden:

- a)
von den Vereinen über den entsprechenden Sportwart eines Bezirkes oder eines Kreises an den Verbandssportwart,
- b)
vom Sportwart eines Bezirkes oder eines Kreises an den Verbandssportwart,
- c)
von Vereinen der Bundes-, Regional-, Ober-, Verbands- und Landesligen an den Verbandssportwart,
- d)
von Staffelleitern der Bundes-, Regional-, Ober-, Verbands- und Landesligen an den Verbandssportwart.

Auf keinen Fall können Umstufungsanträge von Vereinen der Bezirksligen und Kreisligen bzw. Kreisklassen direkt an den Verband gerichtet werden. Umstufungsanträge sind auf den Formblättern des TTVSH einzureichen.

H 1.6/EDB

Bei der Beurteilung einer Mannschaftsaufstellung in Fällen, in denen ein Spieler keine 5 Spiele ausgetragen hat, sowie in Extremfällen wird die Entscheidung vom zuständigen Sportausschuss getroffen.

H 1.7/EDB

Grundlage sind die Grundpunktzahl (GPZ), die Leistungspunktzahl (LPZ), die Bilanzpunkte (BLP) und der Faktor 20 : ausgetragene Spiele (20/AS).

H 1.8/EDB GRUNDPUNKTZAHL (GPZ)

Die Grundpunktzahl (GPZ) dient einmal der Klassifizierung der Spieler, zum anderen ist sie ein Faktor im Rahmen der Mannschaftsaufstellungen nach Spielstärke. Sie beträgt nachstehende Punkte für die

Verbandsligen	400
Landesligen	375
1. Bezirksligen	350
2. Bezirksligen	325
Kreisligen	300
1. Kreisklassen	275

sowie für jede weitere darunter liegende Kreisklasse jeweils 25 Punkte weniger.

H 1.8.1/EDB DIFFERENZ DER LEISTUNGSPUNKTZAHL (LPZ)

Bei einer LPZ-Differenz von 0 bis 6 kann umgestellt werden, bei einer höheren LPZ-Differenz muss umgestellt werden, ab einer LPZ-Differenz von 12 gibt es Sperrvermerke. Den Sportausschüssen der Bezirke und Kreise ist es gestattet, für ihren Bereich eine höhere LPZ-Differenz für Kann-/Muss-Umstellungen zu beschließen.

H 1.8.2/EDB BILANZPUNKTE (BLP)

Im Rahmen der von den Spielern ausgetragenen Punktspiele in

Sechser-Mannschaften erhält ein Spieler im oberen Paarkreuz für einen Sieg 3 Pluspunkte, für eine Niederlage 1 Minuspunkt;

im mittleren Paarkreuz für einen Sieg 2 Pluspunkte, für eine Niederlage 2 Minuspunkte;

im unteren Paarkreuz für einen Sieg 1 Pluspunkt, für eine Niederlage 3 Minuspunkte.

Bei Vierer-Mannschaften erhält ein Spieler im oberen Paarkreuz für einen Sieg 2 Pluspunkte, für eine Niederlage 1 Minuspunkt;

im unteren Paarkreuz erhält ein Spieler für einen Sieg 1 Pluspunkt, für eine Niederlage 2 Minuspunkte.

H 1.8.3/EDB FAKTOR 20/AS

Um eine gleichmäßige Bewertung herbeizuführen, erfolgt eine Umrechnung auf 20 Spiele, und zwar unabhängig davon, ob mehr oder weniger Spiele ausgetragen werden.

Die jeweiligen Punkte sind der obigen Tabelle unter H 1.8/EDB zu entnehmen.

H 1.8.4/EDB BERECHNUNG DER LEISTUNGSPUNKTZAHL (LPZ)

Die Leistungspunktzahl (LPZ) setzt sich aus der Grundpunktzahl (GPZ) und aus den Punkten der Leistungsjklassen (siehe Tabelle H 1.8/EDB) zusammen. Berücksichtigt werden ferner der Faktor Bilanzpunkte (BLP) und der Faktor 20/AS .

H 1.8.5/EDB

Spielt ein in einer unteren Mannschaft gemeldeter Spieler die Mehrzahl der Spiele in der höheren Leistungsklasse, so ist die LPZ aus der höheren Leistungsklasse zu errechnen.

Bei gleicher Anzahl der Spiele in beiden Mannschaften ist die LPZ aus den Spielen seiner Stamm-Mannschaft zu berechnen.

H 1.8.6/EDB

AUSWIRKUNGEN DER LEISTUNGSPUNKTZAHL (LPZ)

a)

Als A-Spieler werden einmal jährlich Spieler eingestuft, die eine LPZ von 400,0 und mehr erreicht haben.

b)

Als B-Spieler werden einmal jährlich Spieler eingestuft, die eine LPZ von 375,0 bis 399,9 erreicht haben.

H 1.9/EDB

JUGENDLICHE IN ERWACHSENEN-MANNSCHAFTEN

H 1.9.1/EDB

Erreicht ein für eine Erwachsenen-Mannschaft freigegebener Jugendlicher nach der Herbstserie eine Bilanz, nach der er in einer höheren Mannschaft hätte spielen müssen, so kann ihm - entgegen der sonst üblichen Regelung - ein Sperrvermerk erteilt werden.

H 1.9.2/EDB

Erreicht ein für eine Erwachsenen-Mannschaft freigegebener Jugendlicher nach der Herbstserie eine Bilanz, nach der er in einer tieferen Mannschaft hätte spielen müssen, so kann dem spielstärkeren Spieler der unteren Mannschaft - entgegen der sonst üblichen Regelung - ein Sperrvermerk erteilt werden.

AUSNAHME Der Verein hat von sich aus eine neue Freigabe für eine höhere bzw. eine tiefere Mannschaft beantragt.

H 1.10/EDB

DAMEN-MANNSCHAFTEN

Auch Damen-Mannschaften sind nach Spielstärke aufzustellen. Dieses gilt für alle Spielsysteme, um bei evtl. Nachrücken die spielstärkemäßige Reihenfolge einhalten zu können.

**RICHTLINIEN UND NOMINIERUNGSKRITERIEN DES TTVSH
FÜR RANGLISTEN UND MEISTERSCHAFTEN
AUF LANDES-, NORDDEUTSCHER UND DEUTSCHER EBENE**

H 2.1/EDB AUFZÄHLUNG DER RANGLISTEN UND MEISTERSCHAFTEN

H 2.2/EDB RANGLISTEN

- H 2.2.1 Landesrangliste der JUNIOREN
- H 2.2.2 Landesranglisten-Qualifikation der DAMEN UND HERREN
- H 2.2.3 Landesendrangliste der DAMEN UND HERREN
- H 2.2.4 DTTB-TOP-48-Qualifikationsturnier der DAMEN UND HERREN
- H 2.2.5 DTTB-TOP-12-Turnier der DAMEN UND HERREN

H 2.3/EDB MEISTERSCHAFTEN

- H 2.3.1 Landesmeisterschaften der JUNIOREN
- H 2.3.2 Landesmeisterschaften der DAMEN UND HERREN
- H 2.3.3 Landesmeisterschaften der SENIOREN
- H 2.3.4 Norddeutsche Meisterschaften der DAMEN UND HERREN
- H 2.3.5 Norddeutsche Meisterschaften der SENIOREN
- H 2.3.6 Deutsche Meisterschaften der JUNIOREN
- H 2.3.7 Deutsche Meisterschaften der DAMEN UND HERREN
- H 2.3.8 Deutsche Meisterschaften der SENIOREN

H 2.4./EDB MANNSCHAFTS-MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

- H 2.4.1 Richtlinien für die Landesmeisterschaften
- H 2.4.2 Richtlinien für die Norddeutschen Meisterschaften
- H 2.4.3. Richtlinien für die Deutschen Meisterschaften

H 2.2.1/EDB STARTBERECHTIGUNG ZUR LANDESRANGLISTE DER JUNIOREN

a)

Teilnehmerfelder: 12 Juniorinnen, 12 Junioren.

b)

Die Teilnehmer an der Landesrangliste der Junioren haben sich über die Bezirke zu qualifizieren und sind von diesen zu melden.

c)

Persönliches Startrecht für die Landesrangliste der Junioren:

ca)

Der Sieger der letzten gespielten Landesrangliste der Junioren erhält - soweit er noch dieser Altersklasse angehört - eine persönliche Quote.

cb)

Junioren, die von der Teilnahme an der Ausspielung der Landes-Endrangliste der Damen und Herren befreit waren bzw. durch die Einstufung in der jeweiligen Jahresrangliste der Damen und Herren über die Plätze 1 bis 6 persönlich für die Landes-Endrangliste der Damen und Herren startberechtigt sind, erhalten automatisch das Startrecht für die Landesrangliste der Junioren.

cc)

Gleiches gilt für die Teilnehmer aus dem Juniorenbereich, die sich das Startrecht über die Landesranglisten-Qualifikation der Damen und Herren für die Landes-Endrangliste der Damen und Herren erworben haben.

cd)

Kein automatisches Startrecht für die Landesrangliste der Junioren erhalten die Spieler aus dem Juniorenbereich, die als Ersatzspieler für ausgefallene Spieler in den Teilnehmerkreis für die Landes-Endrangliste der Damen und Herren nachrücken.

d)

Jeder Bezirk erhält je eine Grundquote für die Landesrangliste der Junioren.

e)

Weitere freie Plätze sind Verfügungsplätze des Verbandssportausschusses.

f)

Anträge für Verfügungsplätze für die Landesrangliste der Junioren gemäß H 2.3/EDB sind von den Bezirken zu stellen.

g)

Auf Antrag können Spieler eine persönliche Quote für die Landesrangliste der Junioren erhalten, wenn sie aus einem anderen Mitgliedsverband des DTTB zum TTVSH gewechselt haben und in ihrem bisherigen Mitgliedsverband zumindest in der Jahresrangliste der Damen und Herren oder der der Junioren eingestuft sind. Der Antrag kann vom zuständigen Bezirk oder vom Juniorenbeauftragten des TTVSH gestellt werden.

h)

Über die Vergabe der Verfügungsplätze und über den Antrag für eine persönliche Quote entscheidet ebenfalls der Verbandssportausschuss.

i)
Sollte es sich ergeben, dass die Teilnehmerzahl 12 bei den Junioren durch die persönliche Qualifikation und durch die 4 Bezirksquoten überschritten wird, muss mit Überhang gespielt werden. In diesem Fall wird in 2 Gruppen mit Vor- und Endrunde gespielt, wobei die Gesamtzahl von 11 Spielen nicht überschritten werden soll.

k) **FREISTELLUNG VON DER LANDESRANGLISTE DER JUNIOREN**

ka)
Spieler können von der Ausspielung der Landesrangliste der Junioren freigestellt werden.

kb)
Die von der Landesrangliste der Junioren freigestellten Spieler werden der ausgespielten Landesrangliste der Junioren vorangestellt.

kc)
Von der Ausspielung der Landesrangliste der Junioren sollten nur Spieler freigestellt werden, wenn der TTVSH für die NTTV-Rangliste der Junioren mindestens 2 Plätze bekommt (Grundquote und mindestens 1 Verbandsplatz).

kd)
Über die Freistellung von der Ausspielung der Landesrangliste der Junioren entscheidet der Verbandssportausschuss.

H 2.2.2/EDB **STARTBERECHTIGUNG ZUR LANDESRANGLISTEN-QUALIFIKATION DER DAMEN UND HERREN**

a)
Teilnehmerfelder:

Damen:	2 Gruppen zu 8 Damen	=	16 Teilnehmerinnen
Herren:	3 Gruppen zu 7 Herren	=	21 Teilnehmer

b) Persönlich qualifiziert sind

die nach H 2.2.3/EDB verbleibenden Aktiven der letzten gültigen TTVSH-Jahresrangliste,

ba)
bei Damen und Herren die Plätze 1 bis 8 der letzten ausgespielten Landesrangliste und die Plätze 1 bis 4 (Damen) bzw. 1 bis 8 (Herren) der letzten ausgespielten Landesmeisterschaften, soweit sie nicht bereits nach H 2.2.3/EDB qualifiziert sind.

bc)
Die Bezirke erhalten eine Grundquote von je 2 Damen und 2 Herren.

bd)
Verbleibende Quoten sind Verfügungsplätze des Verbandssportausschusses.

be)
Aktive, die nicht in der letzten gültigen TTVSH-Jahresrangliste aufgeführt sind, müssen eine Qualifikation zur Landesranglisten-Qualifikation über ihre Bezirke und Kreise anstreben. Dies gilt auch für Aktive, die aus einem anderen Mitgliedsverband zum TTVSH gewechselt haben und nicht unter H 2.2.3 Buchstabe f)/EDB fallen.

Den Bezirken bleibt es freigestellt, Aktive mit besonderer Spielstärke von den Kreisranglisten zu befreien.

bf)
Spieler, die sich für die Bezirksrangliste qualifiziert haben und zum 31.05. d.J. zu einem Verein gewechselt haben, der einem anderem Bezirk angehört, haben die Bezirksrangliste im neuen Bezirk zu spielen.

**H 2.2.3/EDB STARTBERECHTIGUNG ZUR LANDES-ENDRANGLISTE
DER DAMEN UND HERREN**

a)

Teilnehmerfelder: 12 Damen, 12 Herren.

b)

Persönlich qualifiziert sind die jeweils von 1 bis 6 Platzierten der letzten gültigen TTVSH-Jahresrangliste (keine gleitende Nominierung) ohne die für DTTB-Ranglisten freigestellten Aktiven. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandssportausschuss.

c)

Die Plätze 1 bis 5 der jeweils gültigen NTTV-Jahresrangliste sind Verbandsplätze ohne namentliche Qualifikation. Eine gleitende Reihenfolge auf diesen Plätzen tritt nur ein, wenn Spieler auf den Plätzen 1 bis 6 der jeweils gültigen DTTB-Jahresrangliste geführt werden.

d)

Über die Vergabe der Verbandsplätze entscheidet der Verbandssportausschuss.

e)

Die verbleibenden Plätze werden aus der Platzierung der Landesranglisten-Qualifikation entnommen.

f)

Auf Antrag können Aktive eine persönliche Quote erhalten, wenn sie aus einem anderen Mitgliedsverband zum TTVSH gewechselt haben und in ihrem bisherigen Mitgliedsverband zumindest in der Jahresrangliste aufgeführt sind. Der Antrag auf eine persönliche Quote muss bis zum 10.06. d.J. gestellt werden.

**H 2.2.4/EDB STARTBERECHTIGUNG ZUM DTTB-TOP-48-QUALIFIKATIONSTURNIER
DER DAMEN UND HERREN**

Die Nominierung erfolgt über den TTVSH, der über je 1 Grundquote für Damen und Herren verfügt.

**H 2.2.5/EDB STARTBERECHTIGUNG ZUM DTTB-TOP-12-TURNIER
DER DAMEN UND HERREN**

Die Nominierung erfolgt über den DTTB.

H 2.3.1/EDB STARTBERECHTIGUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER JUNIOREN

Die Landesmeisterschaften der Junioren gehören zum offiziellen Programm des TTVSH. Bezirke, Kreise oder Vereine können sich um die Durchführung dieser Veranstaltung in eigener Regie bewerben.

a)

Teilnehmerfelder: 32 Juniorinnen, 32 Junioren.
Der Verbandssportausschuss kann bei Bedarf das Teilnehmerfeld vergrößern.

b)

Automatisch startberechtigt sind die Spieler der Plätze 1 bis 8 der letzten gespielten Landesrangliste der Junioren sowie die von ihr freigestellten Aktiven.

c)
Die Bezirke erhalten eine Grundquote von je 4 Juniorinnen und 4 Junioren. Sie regeln die Vergabe der Quote mit den zuständigen Kreisen.

e)
Verbleibende Plätze sind Verfügungsplätze des Verbandssportausschusses, die auf Antrag der Bezirke und des Verbandssportausschusses vergeben werden.

f)
Bei Ausfall persönlich qualifizierter Spieler gehen die Plätze an den Verbandssportausschuss zurück.

H 2.3.2/EDB STARTBERECHTIGUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER DAMEN UND HERREN

a)
Teilnehmerfelder: 32 Damen, 64 Herren.

b)
Persönlich qualifiziert sind Spieler der letzten gültigen TTVSH-Jahresrangliste.

c)
Persönlich qualifiziert sind ferner die Spieler der letzten gespielten Landes-Endrangliste der Damen und Herren (soweit nicht bereits unter H 2.2.1 b)/EDB erfasst).

d)
Persönlich qualifiziert sind weiterhin die Spieler der Plätze 1 bis 8 und die Spieler der Plätze 1 bis 13 der letzten gespielten Landesranglisten-Qualifikation der Damen und Herren (soweit nicht bereits unter H 2.2.1 b) und/oder H 2.2.1 c) erfasst).

e)
Persönlich qualifiziert haben sich außerdem der Landesmeister der Mädchen- und Jungen-Klasse (soweit nicht bereits unter H 2.2.1 b) und/oder H 2.2.1 c) und/oder H 2.2.1 d) erfasst).

f)
Die Kreise erhalten bei den Herren eine Grundquote. Bei den Damen werden keine Grundquoten vergeben.

g)
Der Verbandssportausschuss hat Verfügungsquoten von 6 bis 8 Plätzen, die er in eigener Zuständigkeit nach sportlichen Gesichtspunkten vergeben kann. Bezirke und Kreise können beim Verbandssportwart schriftlich begründete Anträge auf Verfügungsplätze stellen.

h)
Die verbleibenden Plätze werden auf die Bezirke verteilt. Diese vergeben ihre Plätze im Anschluss an die Bezirksmeisterschaften nach ihren Vergaberichtlinien. Die Kreise sind verpflichtet, die qualifizierten Spieler (Kreis- und Bezirksplätze) an den TTVSH zu melden.

i)
Bei Ausfall persönlich Qualifizierter gehen die Plätze an den Verbandssportausschuss zurück.

k)
Am Veranstaltungstag durch fehlende Spieler freibleibende Plätze können - ohne dass die Auslosung geändert werden darf - ersetzt werden. Dies gilt für alle freiwerdenden Plätze.

Freigewordene Plätze sollen in folgender Reihenfolge vergeben werden:

ka)

Grundquoten der Bezirke und Kreise können von den betroffenen Bezirken und Kreisen neu besetzt werden;

kb)

Verfügungsquoten der Bezirke und der Kreise fallen an den Verbandssportausschuss zurück und werden im Rahmen der beschlossenen Ersatz-Reihenfolge vergeben.

Über die Vergabe eventuell weiterer freier Plätze entscheidet das Turnierschiedsgericht nach sportlichen Gesichtspunkten.

Im Doppel und Mixed spielen Ersatzspieler in der Paarung des/ vorher ausgelosten Spielers, für die sie Ersatz spielen.

Die Kreise melden ihre eventuell zum Einsatz kommenden Ersatzspieler.

H 2.3.3/EDB STARTBERECHTIGUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

a) KLASSENEINTEILUNG

Gespielt wird in den vom DTTB beschlossenen Spielklassen. Das sind z.Zt. folgende Klassen:

Senioren 40:	wer vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter ist,
Senioren 50:	wer vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter ist,
Senioren 60:	wer vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter ist,
Senioren 65:	wer vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter ist,
Senioren 70:	wer vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter ist,
Senioren 75:	wer vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter ist,
Senioren 80:	wer vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter ist.

b) WETTBEWERBE

ba)

Gespielt werden Einzel, Doppel und Mixed. Die Einzel werden zunächst in Gruppen gespielt, wobei sich die Erst- und Zweitplatzierten der Gruppen für die Endrunde qualifizieren. Die Endrunde wird dann im einfachen KO-System den Sieger ermitteln.

bb)

Die Doppel- und Mixed-Konkurrenzen finden im einfachen KO-System statt, wobei die Spielklassen Ü 60 und Ü 65 sowie Ü 70, Ü 75 und Ü 80 zusammengelegt werden.

c) TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Die Teilnahmeberechtigung erfolgt durch freie Meldung über die Vereine.

d) STARTGELD

Die Teilnahme an den Landesmeisterschaften ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren werden vom Präsidium/Vorstand des TTVSH festgelegt und durch die Ausschreibung mitgeteilt. Das Startgeld (auch bei Nichtteilnahme) ist am Turniertag vereinsweise beim Veranstalter zu entrichten.

H 2.3.4/EDB NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE NORDDEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN DER DAMEN UND HERREN

a)

Persönlich qualifiziert sind die nach den NTV-Bestimmungen 6 besten Spieler der durchgeführten TOP-48- oder der TOP-24-Ranglistenturniere und die beiden besten Jugendspieler der durchgeführten TOP-48- oder der TOP-24-Ranglistenturniere.

b)

Der TTVSH erhält vom NTV Grundquoten für je 2 Damen und je 2 Herren.

ba)

Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Verbandssportausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandstrainer.

bb)

Wenn es die Anzahl der zu vergebenden Plätze zulässt, sollen die Spieler in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden:

- bba) Die beiden besten Damen und der beste Herr der durchgeführten TOP-48- und TOP-24-Ranglistenturniere
- bbb) Platz 1 der Landesmeisterschaft der Damen und Herren
- bbc) Platz 1 der gespielten Landes-Endrangliste der Damen und Herren
- bbd) Platz 2 der gespielten Landes-Endrangliste der Damen und Herren
- bbe) Platz 2 der Landesmeisterschaft der Damen und Herren
- bbf) Platz 3 der gespielten Landes-Endrangliste der Damen und Herren
- bbg) Platz 3 der Landesmeisterschaft der Damen und Herren

d)

Der Nominierungsschlüssel ist eine Richtlinie für den Verbandssportausschuss, von dem dieser in begründeten Fällen abweichen kann.

H 2.3.5/EDB NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE NORDDEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

a) **QUOTENVERTEILUNG**

Grundquote der Mitgliedsverbände:

Senioren 40:	3 Grundplätze
Senioren 50:	3 Grundplätze
Senioren 60:	2 Grundplätze
Senioren 65:	2 Grundplätze
Senioren 70:	2 Grundplätze
Senioren 75:	2 Grundplätze
Senioren 80:	2 Grundplätze

aa) Verbandsplätze

Sollte ein Spieler bei den vorjährigen Meisterschaften einen Platz von 1 bis 3 im Einzel errungen haben, so steht dem Verband ein weiterer Verbandsplatz zur Verfügung.

ab) Verfügungsplätze

Jeder Mitgliedsverband kann einen der weiteren 4 Verfügungsplätze beantragen. Hierüber entscheidet der NTV-Sportausschuss.

b) **QUALIFIKATION**

Für die Vergabe der Plätze zu den Norddeutschen Meisterschaften sind die Ergebnisse der Landesmeisterschaften entscheidend.

H 2.3.6/EDB NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN DER JUNIOREN

a)

Die Startberechtigung bei den Deutschen Meisterschaften der Junioren richtet sich nach den dem NTV vom DTTB zugewiesenen je 8 Grundquoten.

b)

Die Plätze werden vom NTTV-Sportausschuss nach den Ergebnissen der NTTV-Rangliste und nach den NTTV-Meisterschaften vergeben.

H 2.3.7/EDB NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN DER DAMEN UND HERREN

a)

Die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren wird über den Norddeutschen Tischtennis-Verband geregelt. Eine Grundquote - wie in der Vergangenheit üblich - ist vom DTTB abgeschafft worden.

b)

Persönlich startberechtigt sind die nach den NTTV-Bestimmungen qualifizierten Aktiven (siehe NTTV-Handbuch) vorbehaltlich der Zustimmung des Sportausschusses.

H 2.3.8/EDB NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

QUALIFIKATION

Der TTVSH hat bei den Senioren 40 und bei den Senioren 50 jeweils einen Grundplatz.

Für die weitere Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften gelten die Richtlinien des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes.

H 2.4/EDB MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

H 2.4.1/EDB RICHTLINIEN FÜR DIE LANDES-MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

a) KLASSENEINTEILUNG

Gespielt wird in den vom DTTB beschlossenen Spielklassen, die z.Zt. wie folgt lauten:

Senioren 40
Senioren 50

b) MELDUNG

Die Teilnahme an diesem Wettbewerb erfolgt durch freie Meldung über die Vereine. Dabei müssen die Spieler aus dem selben Verein kommen. Die Mannschaft ist entsprechend der Spielstärke nach aufzustellen.

c) **SPIELANSETZUNG**

Die Spielansetzungen erfolgen im Pokalsystem nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Die siegreichen Mannschaften erreichen die nächste Runde. Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt. Nach jeder Runde wird neu ausgelost. Der Heimverein setzt sich mit der Gastmannschaft wegen eines Termins in Verbindung.

d) **ENDSPIEL**

Das Endspiele jeder Klasse findet an einem neutralen Spielort statt.

e) **STARTGELD**

Die Teilnahme an den Landes-Mannschaftsmeisterschaften ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren werden vom Präsidium/Vorstand des TTVSH festgelegt, in der Ausschreibung bekanntgegeben und durch Beitragsbescheid erhoben.

H 2.4.2/EDB RICHTLINIEN FÜR DIE NORDDEUTSCHEN MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

Der jeweilige Landes-Mannschaftsmeister qualifiziert sich für die Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften.

H 2.4.3/EDB RICHTLINIEN FÜR DIE DEUTSCHEN MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

Für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften qualifizieren sich die beiden Ersten jeder Klasse der gezielten Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften.

H 3/EDB

RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER DEUTSCHEN POKALMEISTERSCHAFTEN DER UNTEREN SPIELKLASSEN DER DAMEN UND HERREN

H 3.1/EDB

Der DTTB führt die Deutschen Pokalmeisterschaften der unteren Spielklassen der Damen und Herren durch.

Die Pokalmeisterschaften werden in folgenden Klassen gespielt:

- A-Klasse - Verbandsebene
- B-Klasse - Bezirksebene
- C-Klasse - Kreisebene

Die Sieger der jeweiligen Klassen sind für die Deutschen Pokalmeisterschaften qualifiziert. Wegen der Einzelheiten wird auf die DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES DTTB verwiesen.

H 3.2/EDB **KLASSENEINTEILUNG**

- A-Klasse - Verbandsebene:
alle Mannschaften der Verbandsligen und der Landesligen;
- B-Klasse - Bezirksebene:
alle Mannschaften der 1. und der 2. Bezirksligen;
- C-Klasse - Kreisebene:
alle Mannschaften der Kreisligen und der Kreisklassen.

H 3.3/EDB **MELDUNG**

Auf der Verbandsebene erfolgt die Teilnahme durch freie Meldung der Vereine. Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt.

Auf der Bezirksebene wird die Durchführung in eigener Regie der Bezirke geregelt.

Auf der Kreisebene wird die Durchführung in eigener Regie der Kreise geregelt.

H 3.4/EDB **ERMITTLUNG DER LANDESSIEGER**

Die Mannschaften auf Verbandsebene ermitteln ihren Landessieger.

Die Bezirks- und Kreissieger ermitteln den jeweiligen Landessieger an einem Wochenende. Der Termin wird im TTERMINPLAN DES TTVSH vorgegeben.

H 3.5/EDB **STARTGELD**

Für die Durchführung der Spiele auf Verbandsebene wird ein Startgeld von EUR 10,00 per Gebührenbescheid erhoben.

Die Fahrtkosten der beteiligten Mannschaften werden geteilt. Es gilt ein km-Preis von EUR 0,20 je einfachen Kilometer.

Für die Ausspielung der Landessieger der Bezirks- und der Kreisebenen wird ein Startgeld von EUR 10,00 erhoben, das am Turniertag zu entrichten ist.

Die Fahrtkosten gehen zu Lasten der Vereine.